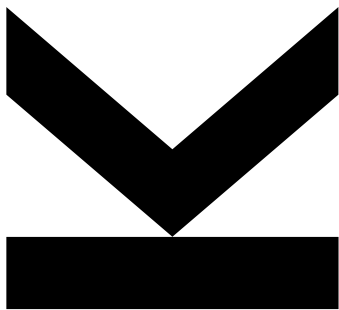


SATZUNG DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ



SATZUNGSTEIL STUDIENRECHT (ST-StR)

INHALTSVERZEICHNIS

Organe	5
§ 1 Studienrechtliches Organ	5
§ 2 Anerkennungspräses	5
§ 3 Studienpräses	6
§ 4 Studienkommissionen	6
§ 5 Curricula-Prüfungs-Kommission	7
§ 6 Beiräte zur Planung und Koordination der Lehre	7
§ 7 Wahl und Entsendung von Mitgliedern	7
Einrichtung/Änderung/Auflassung von ordentlichen Studien	7
§ 8 Einrichtung	7
§ 9 Änderung	7
§ 10 Auflassung	8
Curricula	8
§ 11 Bauelemente für Curricula	8
§ 12 Studienhandbuch	9
§ 13 Lehrveranstaltungstypen.....	9
§ 14 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen	10
§ 15 Studienmodule und Modulprüfungen.....	11
§ 16 Studienfächer und Fachprüfungen.....	12
§ 16a Gesamtprüfung.....	13
Erstellung der Curricula.....	13
§ 17 Erstellung der Curricula	13
§ 18 Änderung	15
§ 19 Inhalte der Curricula von Bachelor-, Master- und Diplomstudien	16
§ 19a Inhalte der Curricula von Doktoratsstudien	18
§ 20 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch	20
§ 21 Genehmigung und Gültigkeit	20
§ 22 Sonderbestimmungen für gemeinsame Studienprogramme und Cotutelle-Vereinbarungen 21	
Universitätslehrgänge.....	21
§ 23 Einrichtung und Auflassung von Universitätslehrgängen	21
§ 24 Curricula für Universitätslehrgänge	22
§ 25 Sonderbestimmungen für die Durchführung von Universitätslehrgängen.....	23
ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	23
Zulassung	23
§ 25a Zulassungsfristen	23
§ 25b Besondere Zulassungsfrist.....	23

Anmeldung	24
§ 26 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen	24
§ 27 Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen	24
§ 28 Anmeldung zu Fachprüfungen und Gesamtprüfungen	24
Prüfungswesen.....	25
§ 29 PrüferInnen für Lehrveranstaltungsprüfungen	25
§ 30 PrüferInnen für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen	25
§ 31 Prüfer*innen für Rigorosen	26
§ 32 Prüfungssenate.....	26
§ 33 Prüfungstermine.....	27
§ 34 Durchführung der Prüfungen	27
§ 35 Wiederholung von Prüfungen	28
Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten	29
§ 36 Diplom- und Masterarbeiten.....	29
§ 37 Betreuung von Dissertationen	31
§ 37a Dissertationsvereinbarung	32
§ 37b Beurteilung von Dissertationen.....	35
§ 38 Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis.....	38
§ 38a Übergabe von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Form	39
Allgemeine Rahmenbedingungen	39
§ 39 Studiendauer	39
§ 40 Studien in einer Fremdsprache	40
§ 41 Beurlaubung	40
§ 41a Erlass des Studienbeitrags.....	41
§ 42 Berufstätige	41
§ 42a Statistische Erhebungen auf freiwilliger Basis.....	41
VALIDIERUNG DER LERNERGEBNISSE VON ANDEREN BERUFLICHEN ODER AUSSERBERUFLICHEN QUALIFIKATIONEN IM SINNE VON § 78 ABS. 3 UG.....	42
§42b Antrag auf Validierung.....	42
§42c Validierungsverfahren	44
NOSTRIFIZIERUNG.....	45
§ 43 Antrag auf Nostrifizierung	45
§ 44 Nostrifizierungsbescheid	46
§ 45 Verfahren bei grundsätzlicher Gleichwertigkeit	47
§ 46 Sonderbestimmungen für das österreichweit akkordierte Nostrifizierungsverfahren für Studien der Humanmedizin.....	47
SONDERVORSCHRIFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER KRANKHEIT COVID-19 („CORONAVIRUS“)	49
§ 47 Ermächtigung zur abweichenden Beurteilung von Lehrveranstaltungen	49
§ 47a Zusätzliche Erlasstatbestände für Präsenz- und Zivildienstleistende.....	49

§ 47b	Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg	50
STUDIENBEITRAG		50
§ 46	Studienbeitrag	50
§ 47	Bemessung der vorgesehenen Studienzeit	50
§ 48	Schlussbestimmungen	50

ORGANE

§ 1 Studienrechtliches Organ

- (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG ein monokratisches Organ eingerichtet.
- (2) Studienrechtliche Bestimmungen im Sinne des Abs. 1 sind alle Vorschriften, die
 1. nach dem UG oder anderen Bundesgesetzen ausdrücklich vom „für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ“, vom „studienrechtlichen Organ“ oder vom „für die Organisation der Studien zuständigen Organ“ zu vollziehen sind; oder
 2. die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen betreffen und nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich einem anderen Organ als dem gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG einzurichtenden monokratischen Organ zur Vollziehung übertragen sind.
- (3) Die dem monokratischen Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG zustehenden Kompetenzen werden von dem*r Vizerektor*in für Lehre und Studierende wahrgenommen.

§ 2 Anerkennungspräses

- (1) Durch Verordnung des Rektorats werden nach Anhörung des Senats aus der Gesamtheit der an der JKU angebotenen Fächer Studienfachbereiche gebildet und jeder von ihnen dem Wirkungsbereich einer oder mehrerer Fakultäten zugeordnet.
- (2) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fakultätsversammlung/en für jeden Studienfachbereich eine*n Anerkennungspräses sowie nach Maßgabe der Größe des jeweiligen Studienfachbereichs auch eine Stellvertretung („Vize-Anerkennungspräses“) zu ernennen. Diese werden als Fachgutachter*innen für Anerkennungen im jeweiligen Studienfachbereich sowie für die Erstellung von Vorschlägen hinsichtlich der Besetzung von Prüfungssenaten für Modul- und Fachprüfungen herangezogen und können mit weiteren ähnlichen Tätigkeiten im Studienfachbereich betraut werden.
- (3) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende kann die Fakultätsversammlungen jederzeit zur Abgabe eines Vorschlags auffordern. Wird innerhalb der dafür festzusetzenden angemessenen Frist kein Vorschlag erstattet, kann der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende eine geeignete Person seiner*ihrer Wahl für die Dauer von sechs Monaten provisorisch auch ohne Vorschlag zum Anerkennungspräses (Vize-Anerkennungspräses) ernennen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Funktion eines*r Anerkennungspräses (Vize-Anerkennungspräses) unvorhersehbar vakant wird und keine Stellvertretung ernannt ist. Provisorische Ernennungen sind nicht verlängierbar.
- (4) Voraussetzung für die Ernennung ist ein Dienstverhältnis zur JKU im Sinne von § 94 Abs. 1 Z 4 UG im mindestens halben Beschäftigungsausmaß sowie ein facheinschlägiges Doktorat. Die Ernennung ist unter Angabe des jeweils zugeordneten Studienfachbereichs vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- (5) Die Funktion als Anerkennungspräses (Vize-Anerkennungspräses) endet mit der Ernennung eines*r Nachfolger*in. Die Funktion kann weiters durch Erklärung der ernannten Person ohne Angabe von Gründen bis spätestens 31. Mai zum Ende des laufenden Studienjahres, aus wichtigem Grund auch sofort, beendet werden. Die

Funktion endet außerdem bei Beendigung des erforderlichen Dienstverhältnisses zur JKU.

§ 3 Studienpräses

- (1) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat auf Vorschlag der Studienkommissionen für die in deren Wirkungsbereich fallenden Studien je eine*n Studienpräses sowie nach Maßgabe der Studierendenanzahl des jeweiligen Studiums auch eine Stellvertretung („Vize-Studienpräses“) zu ernennen. Diese werden zur Erstellung von Vorschlägen hinsichtlich der Auflage von Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zum jeweiligen Studium gemäß § 64 Abs. 3 UG sowie hinsichtlich der Besetzung von Prüfungssenaten für fächerübergreifende Prüfungen herangezogen.
- (2) § 2 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Ernennung neben einem entsprechenden Dienstverhältnis zur JKU ein facheinschlägiges Doktorat mit Bezug zum betreffenden Studium voraussetzt und eine Person als Studienpräses (Vize-Studienpräses) für mehrere Studien ernannt werden kann.

§ 4 Studienkommissionen

- (1) Für die an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichteten Studien sind vom Senat Studienkommissionen einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Studienkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen.
- (2) Die Studienkommissionen bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern. Sie setzen sich aus je drei Vertreter*innen der folgenden Personengruppen zusammen:
 1. Universitätsprofessor*innen,
 2. Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
 3. Studierende.
- (3) Die VertreterInnen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 sind von der jeweiligen Gruppe zu wählen. Die Vertreter*innen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz zu entsenden.
- (4) Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung eines*einer Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 2 Z 1 oder 2 nach den dafür einschlägigen Bestimmungen;
 2. Wahl und Abberufung eines*einer stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 2 Z 1 oder 2 nach den dafür einschlägigen Bestimmungen;
 3. Erstellung der Curricula;
 4. Änderung der Curricula;
 5. Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung zu individuellen Bachelor- und Masterstudien (§ 55 UG), sofern mindestens 30% des beantragten Curriculums in die Zuständigkeit dieser Studienkommission fallen;
 6. Erstattung von Verbesserungsvorschlägen für die Gestaltung und Durchführung des Studienbetriebes.
- (5) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ist zu den Sitzungen der Studienkommissionen als Auskunftsperson mit Antragsrecht zu laden.

- (6) Der Studienkommission sind die Ergebnisse der Beurteilung der Lehre durch die Studierenden und der Evaluation des Lehrbetriebs in dem betreffenden Studium zur Verfügung zu stellen.
- (7) Soweit die Johannes Kepler Universität Linz im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes (§ 51 Abs. 1 Z 26 iVm § 54d UG) oder eines gemeinsam eingerichteten Studiums (§ 51 Abs. 1 Z 27 iVm § 54e UG) mitwirkt und die Partnerinstitution eine gemeinsame Studienkommission ebenfalls ermöglicht, kann der Senat auch die Einrichtung einer interuniversitären Studienkommission beschließen; die Anzahl der Vertreter*innen der Johannes Kepler Universität Linz in einer interuniversitären Studienkommission kann sich auch auf 3 oder 6 Personen reduzieren, wobei das Verhältnis der Personengruppen unverändert bleibt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß auch für interuniversitäre Studienkommissionen; für die Genehmigung der Curricula ist unter Beachtung der Sonderregeln für gemeinsame Studienprogramme das Verfahren nach den §§ 17 - 21 anzuwenden.
- (8) Ist nach Einrichtung eines neuen Studiums durch das Rektorat die Betrauung einer bestehenden Studienkommission nicht zweckmäßig, so ist für diese Aufgabe vom Senat eine provisorische Studienkommission einzurichten; diese entspricht in Funktion und Zusammensetzung einer Studienkommission, jedoch werden die Mitglieder aller Personengruppen von ihren jeweiligen Vertretungen im Senat nominiert.

§ 5 Curricula-Prüfungs-Kommission

Aufgehoben.

§ 6 Beiräte zur Planung und Koordination der Lehre

Aufgehoben.

§ 7 Wahl und Entsendung von Mitgliedern

Aufgehoben.

EINRICHTUNG/ÄNDERUNG/AUFLASSUNG VON ORDENTLICHEN STUDIEN

§ 8 Einrichtung

- (1) Die Einrichtung eines neuen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Beschluss des Rektorats. Falls für die Einrichtung eines Studiums Ressourcen von dritter Seite nur befristet zur Verfügung gestellt werden, kann die Einrichtung eines Studiums auch befristet erfolgen. Der Beschluss ist mit dem Ersuchen um Erstellung eines entsprechenden Curriculums an den Senat weiterzuleiten.
- (2) Der Senat beauftragt eine fachlich zuständige Studienkommission mit der Erstellung des Curriculums nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 21.

§ 9 Änderung

- (1) Studien, die bereits am 31.12.2003 bestanden haben, bleiben eingerichtet; bisherige Studienpläne gelten als Curricula. Die Änderung dieser Curricula erfolgt gem. § 18.

- (2) Für die Umwandlung von Diplomstudien in Bachelor- und/oder Masterstudien sind die Bestimmungen für die Auflassung von Studien bzw. Einrichtung von Studien (§§ 10 und 8) anzuwenden.
- (3) Die organisatorischen Rahmenbedingungen (§§ 26 bis 42) gelten auch für die bestehenden Studien.

§ 10 Auflassung

- (1) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Rektorats.
- (2) Vor seiner Beschlussfassung hat das Rektorat Stellungnahmen der zuständigen Studienkommission(en) sowie der in § 17 Abs. 10 genannten Einrichtungen einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen. Der Beschluss ist mit dem Ersuchen um Erlassung entsprechender Übergangsbestimmungen an den Senat weiterzuleiten.
- (3) Bei der Auflassung eines Studiums sind vom Senat Übergangsbestimmungen vorzusehen, die es den Studierenden ermöglichen, entweder ein Nachfolgestudium so fortzusetzen, dass sich durch den Wechsel in der Gesamtstudiendauer keine Verzögerung ergibt oder das Studium während der um ein Semester je Studienabschnitt verlängerten Regelstudiendauer zu absolvieren. Die Übergangsbestimmungen können längere Fristen enthalten, wenn das Rektorat die Durchführbarkeit mittels der vorhandenen Ressourcen der Johannes Kepler Universität Linz bestätigt.
- (4) Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Bachelor-/Masterarchitektur kann bei Einrichtung des Bachelorstudiums die Auflassung des korrespondierenden Diplomstudiums ohne gesondertes Begutachtungsverfahren (Abs. 2) vorgenommen werden. In den Übergangsbestimmungen des Curriculums für das neu eingerichtete Bachelorstudium sind vom Senat Regelungen gem. Abs. 3 vorzusehen.

CURRICULA

§ 11 Bauelemente für Curricula

- (1) Der Grundbaustein aller Curricula ist eine Lehrveranstaltung, die einem Studienfach zugeordnet ist. Ein Studienfach ist jedes Fach, das in der wissenschaftlichen Community als solches anerkannt ist und in einem Curriculum als Pflicht- oder Wahlfach vorgeschrieben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Lehrveranstaltung auch mehreren Studienfächern zugeordnet werden, wobei das Curriculum Regelungen vorsehen muss, die eine mehrfache Berücksichtigung derselben Studienleistung verhindern.
- (2) Je nach dem Ziel der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie dem Modus ihrer Beurteilung werden unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen (§ 13) vorgesehen.
- (3) Eine oder mehrere Lehrveranstaltungen können zu einem Studienmodul (§ 15) zusammengefasst werden. In Ausnahmefällen kann auch ein Studienmodul definiert werden, dem keine Lehrveranstaltung zugeordnet ist (Selbststudienmodul). Ein Studienmodul weist in der Regel einen Umfang von 4 bis 12 ECTS auf. Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Studienmodul ersetzt die Zuordnung zu einem Studienfach.

- (4) Ein oder mehrere Lehrveranstaltungen und/oder Studienmodule können zu einem Studienfach (§ 16) zusammengefasst werden. Es können, insbesondere für eine zweckmäßige Gliederung im Zeugnis, auch mehrere Studienfächer zu einem größeren Studienfach zusammengefasst werden, wobei in einem solchen Fall im Curriculum festzulegen ist, welche Fachbezeichnung am Abschlusszeugnis anzuführen ist.
- (5) Für jede Lehrveranstaltung ist festzulegen, ob diese einen feststehenden Inhalt hat oder wechselnde Themen behandelt werden; eine Zählung von Wiederholungen findet nur im erstgenannten Fall statt.

§ 12 Studienhandbuch

- (1) Die Studierenden werden über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Studienfächer, der Studienmodule sowie der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der zugehörigen Prüfungen durch ein zentrales Studienhandbuch informiert.
- (2) Das Studienhandbuch wird als elektronisches Register durch den*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende geführt und ist den Studierenden und Lehrenden kostenlos über Internet verfügbar zu machen. Jedem Studienfach und Studienmodul sowie jeder Lehrveranstaltung ist eine eindeutige Kennung zuzuordnen und im Curriculum anzugeben. Für Lehrveranstaltungen ist weiters eine Person festzulegen, die für die Pflege der gemäß § 76 UG vorgeschriebenen Informationen verantwortlich ist, die nicht zu den Pflichtinhalten gemäß § 16 Abs. 4 gehören; dies wird typischerweise die Person sein, die die Lehrveranstaltung tatsächlich abhält.
- (3) Soweit in dieser Satzung Pflichtinhalte für das Studienhandbuch festgelegt werden, stellt ihre Aufnahme in das Register eine Kundmachung dar; verweisen Curricula auf Inhalte des Studienhandbuchs, gelten diese als genehmigungspflichtige Detaillierung des Curriculums und ihre Aufnahme in das Studienhandbuch als Kundmachung.
- (4) Es ist zulässig, in das Studienhandbuch auch zusätzliche Informationen aufzunehmen, die für andere Aufgaben (z. B. Internationalen Studierendenaustausch, Anerkennung von Prüfungen, Akkreditierung von Studien) zweckmäßig sind; auf derartige Informationen erstreckt sich die Rechtswirkung der Kundmachung nicht.
- (5) Das Studienhandbuch kann ganz oder teilweise auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 13 Lehrveranstaltungstypen

- (1) Vorlesungen (VL) geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete. Die Wissensvermittlung erfolgt primär durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung. Den Studierenden wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den*die Vortragende*n zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen. In Form von Spezialvorlesungen wird auf den letzten Entwicklungsstand von Wissenschaft und Praxis besonders Bedacht genommen bzw. über aktuelle Forschungsergebnisse berichtet. Soll der Diskussionscharakter derartiger Veranstaltungen betont werden, dann können diese auch als Konversatorium (KO) bezeichnet werden.
- (2) Übungen (UE) dienen der Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Zusammenarbeit und/oder zur Lösung konkreter Aufgaben unter Anwendung des (in Vorlesung/Kurs/Selbststudium) erlernten Stoffes mit Methoden und Techniken der

Forschung. Je nach Schwerpunkt der Aufgabenstellung können Übungen im Curriculum auch als Arbeitsgemeinschaft (AG), Intensivierungskurs (IK), Praktikum (PR) oder Proseminar (PS) bezeichnet werden.

- (3) Kurse (KS) kombinieren Elemente von Vorlesung und Übung in einer untrennbaren Weise; Kurse können im Curriculum auch als Vorlesung mit Übung (VU) oder Kombinierte Lehrveranstaltung (KV) bezeichnet werden.
- (4) Seminare (SE) dienen der vertiefenden Diskussion und Bearbeitung praktischer und fachwissenschaftlicher Probleme mit wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden werden angeleitet, die Probleme weitgehend selbstständig zu bearbeiten und in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren.
- (5) Ein Curriculum kann Varianten der Typen gemäß den vorigen Absätzen mit spezifischen Bezeichnungen vorsehen, wenn die betreffende Lehrveranstaltung nur im jeweiligen Curriculum vorkommt. Es ist der Typ, auf dem die Variante basiert, anzugeben und dessen Prüfungsregelungen sind beizubehalten.
- (6) Im jeweiligen Curriculum oder mit Genehmigung der Studienkommission im Studienhandbuch kann für eine Lehrveranstaltung die Zahl der Lehrveranstaltungsleiter*innen und deren Mindestqualifikation (zB Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach) festgelegt werden.

§ 14 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch einzelne Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Kurse, Seminare) vermittelt wurden. Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgen einerseits in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs nach Absolvierung der Lehrveranstaltung (Vorlesungsprüfung), andererseits durch laufende Beurteilung während der Lehrveranstaltung.
- (2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Prüfungscharakter; sie können, sofern sie nicht Teil von Studienmodulen oder eingerichteten Studienfächern sind, in Form von Vorlesungsprüfungen beurteilt werden. Es ist zulässig, den Studierenden beim Prüfungsantritt parallel zur Lehrveranstaltung die Absolvierung durch Teilleistungen anzubieten.
- (3) Bei Übungen werden typischerweise zu mehreren Zeitpunkten Leistungen unterschiedlicher Art wie Übungsaufgaben, Präsentationen, Diskussionsbeiträge in Wort und Schrift, Computerprogramme, Protokolle über Experimente usw. neben Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen zur Beurteilung herangezogen. Die konkrete Festlegung der zur Beurteilung herangezogenen Kriterien ist gemäß § 12 Abs. 1 im Studienhandbuch anzugeben. Bei negativer Beurteilung ist die Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen. Will ein*e Studierende*r eine positiv absolvierte Übung wiederholen, die nicht in jedem Semester angeboten wird, dann endet die Frist gemäß § 77 Abs. 1 UG erst, wenn die Studierenden zumindest einmal die Gelegenheit hatten, sich zu einer Wiederholung tatsächlich anzumelden.
- (4) Kurse werden beim ersten Antritt am Ende der besuchten Lehrveranstaltung nach den Regeln der Übung beurteilt; für die Wiederholung einer Kursprüfung finden dagegen die Regeln der Vorlesungsprüfung mit der Maßgabe Anwendung, dass auch bei der Wiederholungsprüfung die in einer Vorlesungsprüfung nicht wiederholbaren Teile in die Beurteilung einbezogen werden können.

- (5) Bei Seminaren sind die selbständigen mündlichen und schriftlichen Beiträge der Studierenden Gegenstand der Beurteilung. Die konkrete Festlegung der zur Beurteilung herangezogenen Kriterien ist im Studienhandbuch anzugeben. Bei negativer Beurteilung ist das Seminar insgesamt zu wiederholen. Seminare haben typischerweise unterschiedliche Inhalte und sind daher gemäß § 11 Abs. 5 wiederholbar; sollte dies im Einzelfall ausgeschlossen sein, ist Abs. 3 letzter Satz auch auf Seminare anzuwenden.
- (6) Für Lehrveranstaltungen, bei denen aus inhaltlichen, didaktischen oder sicherheitstechnischen Gründen nur eine beschränkten Zahl von Teilnehmer*innen aufgenommen werden kann, ist im Studienhandbuch die Anzahl der möglichen Teilnehmer*innen sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze (= Zuteilung) festzulegen.

§ 15 Studienmodule und Modulprüfungen

- (1) Studienmodule sind abgrenzbare Teile eines Studiums, die typischerweise in mehreren Curricula Anwendung finden und daher hinsichtlich Aufbau, Inhalt, Voraussetzungen und Prüfung standardisiert werden sollen, wobei bei der Festlegung der Voraussetzungen auf die Bedarfe anderer Curricula Rücksicht zu nehmen ist.
- (2) Ein Studienmodul wird durch Beschluss einer Studienkommission eingerichtet und damit das Ursprungscurriculum festgelegt; dieser Beschluss hat folgende Attribute zu beinhalten:
 - 1. Vorschlag für die Bezeichnung des Studienmoduls
 - 2. Ziele im Bezug auf das jeweilige Studienfach
 - 3. Anmeldevoraussetzungen
 - 4. Zuordnung zu einem Ausbildungslevel (B1..B3=Bachelor, M1..M3=Master, D=Doktorat)
 - 5. Workload (in ECTS-Punkten)
- (3) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat für jedes neue Studienmodul eine eindeutige Kennung (Modulcode) sowie Bezeichnung zu vergeben, dieses einem Studienfachbereich zuzuordnen und den*die Modulverantwortliche*n festzulegen und ihn*sie aufzufordern, die sonstigen für die Veröffentlichung im Studienhandbuch erforderlichen Daten (z. B. detailliertere Lehrinhalte, zugeordnete Lehrveranstaltungen, deren innere Abfolge und deren Umfang in Semesterstunden und ECTS, Gruppengrößen, Art und Methode der Prüfung) unverzüglich bereitzustellen und auf aktuellem Stand zu erhalten.
- (4) Eingerichtete Studienmodule können in jedem anderen Curriculum verwendet werden, wobei in diesem Fall nur die Modulkennung, die Modulbezeichnung, der Verweis auf das Ursprungscurriculum und der Umfang in ECTS-Punkten in das Curriculum aufzunehmen sind. Die Absolvierung eines Moduls in einer Studienrichtung gilt gleichzeitig für alle Studienrichtungen, ohne dass es eines Antrages des*der Studierenden bedarf.
- (5) Studienmodule sind grundsätzlich so zu strukturieren, dass sie innerhalb eines Semesters absolviert werden können.
- (6) Studienmodule werden durch Modulprüfungen abgeschlossen. Für diese sind die Formen gem. § 16 Abs. 1 Z 1 – 3 anzuwenden.
- (7) Zusätzlich können Studienmodule, falls sie mit E-Learning-Unterstützung angeboten werden, unabhängig von den Lehrveranstaltungstypen, aus denen ein Modul zusammengesetzt ist, zu einem einzigen Zeitpunkt absolviert werden; der Antritt zur

Modulprüfung kann allerdings von der Erbringung von definierten unbeurteilten Leistungen (z. B. Lösung von Aufgaben, Erstellung von Präsentationen usw.) in einem bestimmten Zeitraum vor dem Antritt zur Modulprüfung abhängig gemacht werden (E-Portfolio). Diese Zeiträume sind so zu bemessen, dass bei zeitgerechter Erledigung der Vorleistungen die Modulprüfung am Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden kann; die Vorleistungen berechtigten zum Antritt zur Modulprüfung bis zum Ende des zweitfolgenden Semesters bezogen auf den Zeitpunkt, an dem die erste Leistung in das E-Portfolio eingestellt wurde. Die Vorleistungen werden in die Beurteilung der Modulprüfung einbezogen. Die für den Antritt zur Modulprüfung zu erbringenden Leistungen sowie die einzuhaltenden Fristen sind im Studienhandbuch ebenso wie die sonstigen Anforderungen zur Prüfung (Art der Prüfung, Prüfungsmethode, Dauer) festzulegen.

§ 16 Studienfächer und Fachprüfungen

- (1) Sind Lehrveranstaltungen nicht in Studienmodulen organisiert, dann sind sie einem Studienfach zuzuordnen. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Studienfächer werden durch Fachprüfungen abgeschlossen, wobei diese in folgenden Formen absolviert werden:
 1. Eine Lehrveranstaltungsprüfung ist zwingend dann abzuhalten, wenn das Studienfach aus genau einer Lehrveranstaltung besteht.
 2. Kumulative Fachprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienfach. Es gibt daher für kumulative Fachprüfungen keine Anmeldung und keine Fristen; die Ablegung der Fachprüfung in dieser Form bedarf lediglich eines Antrages, der die zur Bildung der Fachnote heranzuziehenden Lehrveranstaltungen spezifiziert.
 3. Selbständige Fachprüfungen beinhalten einen gesonderten Prüfungsvorgang, der in schriftlicher und/oder mündlicher Art erfolgt und auch gesondert in ECTS zu bewerten ist. Vorlesungen, deren Wissen erst im Rahmen einer selbständigen Fachprüfung überprüft wird, werden auf dem Studienerfolgsnachweis nicht ausgewiesen, sondern im Rahmen der ECTS-Punkte der Fachprüfung addiert.
- (2) Studienfächer sind wie Studienmodule einzurichten und die Bestimmungen von § 15 Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden; für jedes eingerichtete Studienfach ist ebenfalls eine eindeutige Kennung (Fachcode) festzulegen. Die Festlegung eines Studienfaches nach dieser Bestimmung schließt die Verwendung der enthaltenen Lehrveranstaltungen in anderen Curricula nicht aus.
- (3) Für jedes im Sinne von Abs. 2 eingerichtete Studienfach ist die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich), für schriftliche Prüfungen die Art der Prüfung (Hausarbeit, Klausur...) sowie die Prüfungsdauer (als Höchstdauer für schriftliche, als Richtwert für mündliche Prüfungen) von der fachverantwortlichen Person festzulegen; diese Festlegung bedarf der Genehmigung der einrichtenden Studienkommission und ist im Studienhandbuch zu veröffentlichen.
- (4) Für Lehrveranstaltungen, die zu Studienfächern gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 gehören, sind von der Studienkommission folgende Daten für das Studienhandbuch festzulegen:
 1. Zuordnung zu einem Studienfach
 2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung und gewählter Lehrveranstaltungstyp

3. Allfällige Anmeldevoraussetzungen für die Lehrveranstaltung
 4. Zuordnung zu einem Ausbildungslevel (B1..B3=Bachelor, M1..M3=Master, D=Doktorat)
 5. Workload (in ECTS-Punkten)
 6. Lehraufwand in Semesterstunden
 7. Bei beschränkter Teilnehmer*innenzahl die Teilungsziffer und das Verfahren zur Vergabe der Plätze
- (5) Ist eine nach Abs. 4 festzulegende Lehrveranstaltung bereits im Studienhandbuch enthalten, ist lediglich der Klassencode, die Bezeichnung der Lehrveranstaltung, der Lehrveranstaltungstyp sowie die Zahl der ECTS-Punkte aus dem Ursprungscurriculum zu übernehmen. Für neue Lehrveranstaltungen hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende eine eindeutige Kennung (LV-Klasse) festzulegen und die Daten in das Studienhandbuch zu übernehmen.
- (6) Der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat weiters jede Lehrveranstaltung einem Studienfachbereich zuzuordnen.

§ 16a Gesamtprüfung

Eine Gesamtprüfung kann am Ende eines Studiums und/oder während des Studiums vorgesehen werden. Sie dient dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach, einem Modul und/oder einer Lehrveranstaltung.

ERSTELLUNG DER CURRICULA

§ 17 Erstellung der Curricula

- (1) Die Studienkommission definiert die Ziele des Studiums, wobei sie jene Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlichem und fachwissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt und definiert, die im Studium vermittelt werden sollen (Qualifikationsprofil).
- (2) Die Studienkommission bestimmt auf Grundlage des Qualifikationsprofils und der Studienziele jene Lehrinhalte, welche im Studium vermittelt werden sollen.
- (3) Die Studienkommission ermittelt, welches Arbeitspensum der Studierenden im Durchschnitt erforderlich ist, um verschiedene Lehrveranstaltungen bzw. Kategorien von Lehrveranstaltungen zu besuchen und die dazugehörigen Prüfungen abzulegen. Bei der Ermittlung des Arbeitspensums sind die Ergebnisse der Evaluation des Lehrangebots einzubeziehen. Das Arbeitspensum wird in ECTS-Anrechnungspunkten bemessen. Dabei ist zu beachten, dass gem. § 54 Abs. 2 UG das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
- (4) Auf der Grundlage der Lehrinhalte gem. Abs. 2 und des gem. Abs. 3 ermittelten Arbeitspensums prüft die Studienkommission, welche im Studienhandbuch angeführten Studienmodule bzw. Studienfächer zur Abdeckung des Bedarfs geeignet sind bzw. welche der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen zu neuen Studienfächern mit kumulativen Fachprüfungen kombiniert werden können.
- (5) Aufgehoben.

- (6) Die erste Phase der Entwicklung des Curriculums wird durch den Beschluss der Studienkommission abgeschlossen, der zu beinhalten hat:
1. das Qualifikationsprofil
 2. den Umfang und die Bezeichnung des Studiums sowie den geplanten akademischen Grad
 3. die Liste der Studienmodule bzw. Studienfächer aus dem bestehenden Angebot (bzw. aus parallel entwickelten Studienmodulen und Studienfächern anderer Studienkommissionen)
 4. die Daten für die provisorische Einrichtung der neuen Studienmodule bzw. Studienfächer
 5. Rahmenbedingungen für Umfang und Zuordnung der wissenschaftlichen Arbeiten
 6. Umfang und Gestaltung einer studienabschließenden Gesamtprüfung, falls vorgesehen
 7. explizite Aussagen zur Studierbarkeit des Studiums neben Erwerbstätigkeit oder Betreuungs-pflichten;
 8. Übersichtsdarstellung der Studienmodule und Studienfächer, die einen idealtypischen Studienverlauf dokumentieren, bei Studierbarkeit des Studiums neben Erwerbstätigkeit oder Betreuungspflichten (Z 7) einschließlich entsprechender Varianten für Teilzeitstudierende.
- (7) Derartige Beschlüsse sind dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende zu übermitteln.
- (8) Parallel zur Ergänzung der für die jeweiligen Studienmodule und Studienfächer erforderlichen Daten durch die verantwortlichen Personen erstellt die Studienkommission den Text des Curriculums.
- (9) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der Auszüge aus dem Studienhandbuch für die neu zu erstellenden Studienmodule bzw. Studienfächer ist im Wege über den*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende, der*die dem Entwurf eine Abschätzung des Ressourcenaufwandes sowie einen Realisierungsplan beifügt, an die*den Vorsitzende*n des Senats zu übermitteln; damit wird die zweite Phase der Curriculumerstellung abgeschlossen.
- (10) Die*Der Vorsitzende des Senats leitet ein öffentliches Begutachtungsverfahren ein, soweit der Entwurf des Curriculums nicht wegen rechtlicher Mängel an die Studienkommission zurückzustellen ist. Dabei sind jedenfalls folgende Einrichtungen unter Setzung einer Frist von vier Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen:
1. das Rektorat
 2. der Senat
 3. der Universitätsrat
 4. die Präsidien der von neuen Studienmodulen bzw. Studienfächern betroffenen Studienfachbereiche
 5. entfällt
 6. die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz
 7. der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
 8. das Institut für Frauen- und Geschlechterforschung
- (11) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Abgabe einer Stellungnahme an fachlich oder beruflich relevante Organisationen außerhalb der Universität, z. B. an die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Oberösterreich, ausgesandt werden. Die Studienkommissionen können Expert*innen

aus der facheinschlägigen Praxis auch zu den Beratungen bei der Erstellung des Curriculums beiziehen.

- (12) Die einlangenden Stellungnahmen sind, sofern nicht die einreichenden Personen dies im Einzelfall untersagen, unverzüglich der universitären Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ergibt das Begutachtungsverfahren eine große Zahl und/oder wesentlichen Diskussions- bzw. Änderungsbedarf, so kann die*der Vorsitzende des Senats die Studienkommission mit der Durchführung einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung beauftragen.
- (13) Unter Berücksichtigung der nachweislichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen hat die Studienkommission das Curriculum gegebenenfalls zu überarbeiten und den Beschluss des Curriculums im Wege über den*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende gemäß Abs. 9 zur Genehmigung an den Senat zu übermitteln.

§ 18 Änderung

- (1) Die Studienkommissionen sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung berufen, die ihnen vom Senat zugewiesenen Curricula weiter zu entwickeln und damit zu ändern, ohne dass dies im Einzelfall eines Auftrags des Senats bedarf.
- (2) Änderungen eines Curriculums erfolgen grundsätzlich nach denselben Regeln wie die Erstellung (siehe § 17), wobei sich die vorzulegenden Dokumente grundsätzlich auf die geplanten Änderungen beschränken.
- (3) Ein öffentliches Begutachtungsverfahren gemäß § 17 Abs. 10 findet nur dann statt, wenn dies die*der Vorsitzende des Senats im Hinblick auf den Umfang der vorgeschlagenen Änderungen und deren Auswirkungen auf das Gesamtkonzept des von der Änderung betroffenen Studiums für erforderlich erachtet und spätestens binnen zwei Wochen nach Übermittlung des Entwurfs für eine Curriculumsänderung ein öffentliches Begutachtungsverfahren einleitet.
- (4) Unabhängig von der Einleitung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens hat die*der Vorsitzende des Senats jedenfalls sicherzustellen, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie das Institut für Frauen- und Geschlechterforschung vom Vorliegen des Entwurfs für eine Curriculumsänderung informiert werden und Gelegenheit erhalten, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen, ob durch den Entwurf die von ihnen wahrzunehmenden Interessen beeinträchtigt werden.
- (5) Ob es sich bei der geplanten Änderung eines Curriculums um eine strukturelle Änderung handelt, entscheidet im Streitfall der Senat.
- (6) Bei sämtlichen Änderungen ist durch Übergangsbestimmungen sicher zu stellen, dass durch diese Änderungen keine Studienverzögerungen auftreten. Im Curriculum sind dazu spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des vorhergehenden und des geänderten Curriculums festzulegen. Diese Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des geänderten Curriculums begonnen haben und dem geänderten Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.
- (7) Bei Änderungen eines Curriculums hat der*die Vorsitzende der ändernden Studienkommission die Vorsitzenden aller jener Studienkommissionen rechtzeitig zu informieren, die für Curricula zuständig sind, in denen die von der geplanten Änderung betroffenen Bestandteile verwendet werden.

§ 19 Inhalte der Curricula von Bachelor-, Master- und Diplomstudien

- (1) In einem Curriculum ist – unter Beachtung der Vorgaben des § 25 FFP – neben bzw. in Detaillierung des Beschlusses der Studienkommission gemäß § 17 Abs. 6 jedenfalls festzulegen:
1. Der Umfang des Studiums in ECTS-Punkten sowie die Zuordnung zu einer der in § 54 UG genannten Gruppen von Studien; in Diplomstudien auch die Aufteilung der Pflicht- und Wahlfächer/-module auf die Studienabschnitte;
 2. die Studienfach- bzw. Modulkennung, die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlfächer und/oder Studienmodule;
 3. die LV-Klasse, die Bezeichnung, das Stundenausmaß und die Anzahl der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienfach/Studienmodul, sofern diese Informationen nicht durch die Verwendung eingerichteter Studienmodule bzw. Studienfächer aus einem anderen Curriculum dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz entnommen werden können;
 4. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
 5. in den Bachelor- und Diplomstudien die Gestaltung der Studieneingangsphase (§ 66 UG);
 6. der Umfang der freien Studienleistungen (siehe Abs. 3);
 7. Auswahl des Verfahrens zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer*innen (§ 58 Abs. 8 UG) aus den vom*von der Vizerektor*in kundgemachten Alternativen, sofern diese Informationen nicht durch die Verwendung eingerichteter Studienmodule bzw. Studienfächer dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz entnommen werden können;
 8. im Bachelorstudium Bestimmungen über die Anfertigung von einer oder zwei Bachelorarbeiten (§ 80 UG);
 9. im Master- und Diplomstudium Bestimmungen über das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit und deren Beurteilung;
 10. die Prüfungsordnung, soweit diese nicht bereits durch die Verwendung von Lehrveranstaltungstypen bzw. Studienmodulen und eingerichtete Fächer sowie durch die Satzung geregelt ist;
 11. entfällt
 12. der akademischen Grad (siehe Abs. 6).
- (2) Im Curriculum kann überdies insbesondere festgelegt werden:
1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen oder ersetzen können;
 2. die Absolvierung einer Praxis;
 3. entfällt;
 4. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudium anerkennbar sind;
 5. Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache;
 6. Bestimmungen über den Fächer- oder Lehrveranstaltungstausch;

7. im Curriculum für das Bachelorstudium Humanmedizin: jenes Ausmaß an ECTS-Punkten aus den ersten vier Semestern, das Studierende erfolgreich absolviert haben müssen, um sich zu Lehrveranstaltungen aus dem 5. und 6. Semester anmelden zu können.
- (3) Als freie Studienleistungen werden positiv beurteilte Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) berücksichtigt, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden. Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen), welche als Auflagen für die Zulassung erteilt wurden, können als freie Studienleistungen berücksichtigt werden, soweit dies nicht im Zulassungsbescheid ausgeschlossen wurde. Prüfungen sind von der Wahl als freie Studienleistungen ausgeschlossen, wenn sie bereits in der die Zulassungsvoraussetzung bildenden Studienebene im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlfaches absolviert wurden oder inhaltlich so ähnlich sind, dass sie für eine absolvierte Prüfung anerkannt würden. Im Übrigen erfolgt die Berücksichtigung freier Studienleistungen ohne inhaltliche Prüfung; auch Leistungen aus nicht gewählten Wahlfächern bzw. die Wiederholung nicht inhaltsgleicher Lehrveranstaltungen werden im Rahmen der freien Studienleistungen berücksichtigt. Hinsichtlich des Umfangs freier Studienleistungen gilt:
1. Es sind im Curriculum von Diplom- und Masterstudien mindestens 10% des Gesamtumfangs (in ECTS-Punkten) für freie Studienleistungen vorzusehen. Sind im Curriculum Wahlfächer im Umfang von zumindest 50% des Gesamtumfangs an Lehrveranstaltungen (in ECTS-Punkten) enthalten, bei denen aus zumindest 3 Alternativen gewählt werden kann, so kann der Gesamtumfang der freien Studienleistungen auf mindestens 5% beschränkt werden. Eine solche Beschränkung ist auch im Curriculum des Masterstudiums Humanmedizin zulässig.
 2. Bei Bachelorstudien hat der Umfang der freien Studienleistungen mindestens 5% zu betragen.
 3. Als freie Studienleistungen können in Bachelor- und Diplomstudien auch Prüfungen berücksichtigt werden, die im Rahmen berufsbildender höherer Schulen absolviert wurden, soweit für ein an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichtetes Studium eine Anerkennung vorgesehen ist.
 4. Bei freien Studienleistungen wird ihre ursprüngliche Bezeichnung, ggf. in einer übersetzten Form, beibehalten. Werden Leistungen an Bildungseinrichtungen erbracht, die nicht in ECTS bemessen sind, dann wird der Umfang nach den für die Anerkennung geltenden Regeln ermittelt; dies gilt im Bedarfsfall auch für die Festlegung der Note. Freie Studienleistungen können in unbegrenztem Umfang absolviert werden, der volle Umfang der absolvierten freien Studienleistungen ist zu dokumentieren.
 5. Werden Studienleistungen anerkannt, deren Arbeitsaufwand in ECTS-Anrechnungspunkten den Umfang jener Prüfungen übersteigt, für welche die Anerkennung erfolgt, wird die Differenz den freien Studienleistungen zugerechnet, sofern dies der/die Studierende im Rahmen der Anerkennung beantragt.
 6. Der Umfang von freien Studienleistungen ist auf ein Vielfaches von 0,5 ECTS zu runden.
- (4) Es ist zulässig, dasselbe Studienfach sowohl im Curriculum eines Bachelorstudiums wie auch im Curriculum eines Masterstudiums vorzusehen, wenn das Niveau der Lehrveranstaltungen im Übergangsbereich Bachelor/Master angesiedelt ist und durch die Wahlmöglichkeiten sichergestellt ist, dass Studierende nicht durch die Wahl desselben Studienfaches die für ein Masterstudium erforderliche ECTS-Punktegrenze

unterschreiten können. Analoge Bestimmungen sind auch für gemeinsame Lehrveranstaltungen in Diplom- und Master- bzw. Doktoratsstudien vorzusehen.

- (5) Für Studierende eines Bachelorstudiums an der JKU, die bereits mehr als 150 ECTS-Punkte in ihrem Studium absolviert haben, für Studierende des gemeinsamen Bachelorstudiums der Humanmedizin an der JKU und an der MUG, die bereits mehr als 165 ECTS-Punkte in ihrem Studium absolviert haben, sowie für Studierende des gemeinsamen Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der JKU und den beteiligten Bildungseinrichtungen im Verbund Mitte, die bereits mehr als 215 ECTS-Punkte in ihrem Studium absolviert haben, gilt:
1. Sie haben das Recht, sich in einem konsekutiven Masterstudium zu den dort im idealtypischen Studienverlauf für das erste Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen der JKU anzumelden, sofern sie die Anmeldevoraussetzungen erfüllen, die im Curriculum des Masterstudiums für die entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt sind.
 2. Absolvieren Studierende Lehrveranstaltungen aus einem konsekutiven Masterstudium gemäß Z 1 vor dem formalen Abschluss des Bachelorstudiums und sind diese im Rahmen des Bachelorstudiums nur als freie Studienleistungen absolvierbar, dann gelten diese Lehrveranstaltungen als im Masterstudium absolviert, ohne dass es eines Antrages auf Anerkennung bedarf, wenn das Masterstudium innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung tatsächlich begonnen wird. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Antrag auf Anerkennung erforderlich.
- (6) In Bachelor- und Masterstudien ist für die Abkürzung des akademischen Grades die Option vorzusehen, den Grad auch mit dem Zusatz „(JKU)“ zu führen. Dieses Recht steht auch Absolvent*innen eines Bachelor- oder Masterstudiums zu, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen haben, wenn diese Abkürzung des akademischen Grades im jeweiligen Curriculum festgelegt ist. Auf Antrag des Absolventen*der Absolventin ist darüber eine Bestätigung auszustellen.

§ 19a Inhalte der Curricula von Doktoratsstudien

- (1) Curricula von Doktoratsstudien haben neben Festlegungen zu den in § 19 Abs. 1 Z 1, 4 und 12 vorgesehenen Punkten jedenfalls zu enthalten:
1. nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation;
 2. eine Liste der Fächer, in denen die Dissertation verfasst werden kann, sowie nähere Bestimmungen zur Möglichkeit fächerübergreifender Dissertationen und zu den dabei zu beachtenden Rahmenbedingungen;
 3. eine ausdrückliche Aussage über die Zulässigkeit von Dissertationen, die als Sammlung von thematisch zusammengehörenden Publikationen oder zur Publikation bestimmten Einzelbeiträgen verfasst werden (kumulative Dissertationen), und gegebenenfalls nähere Bestimmungen über Aufbau und formale Gestaltung derartiger Dissertationen;
 4. die Anordnung, dass Studierende ein öffentlich zugängliches Dissertationskolloquium zu absolvieren haben, in dessen Rahmen ihr Dissertationsvorhaben zu präsentieren ist, einschließlich
 - a) der Festlegung, ob es sich beim Dissertationskolloquium um eine mündliche Prüfung oder um eine Lehrveranstaltung handelt;
 - b) näherer Bestimmungen zu den erforderlichen Inhalten der Präsentation, wobei vorzusehen ist, dass bei der Präsentation jedenfalls die Zielsetzungen des Vorhabens,

- der aktuelle Stand der Wissenschaft im Umfeld des Vorhabens, die geplante einzusetzende Methodik und die zur Bearbeitung des Themas der Dissertation allenfalls erforderlichen Geld- oder Sachmittel darzulegen sowie ein Zeitplan zu unterbreiten sind; sowie
- c) der Festlegung jener besonderen Umstände, bei deren Vorliegen ein Dissertationskolloquium ausnahmsweise gänzlich unterbleiben kann, weil das Dissertationsvorhaben bereits in einer anderen, mindestens gleichwertigen Form evaluiert wurde, oder die Öffentlichkeit zugunsten einer bloßen Universitätsöffentlichkeit ausgeschlossen werden kann;
5. nähere Bestimmungen über die Größe und die personelle Zusammensetzung des Prüfungssenats, der das Dissertationskolloquium zu leiten und die Qualität der Präsentation und deren Inhalte zu beurteilen hat, wobei der Beurteilung sowohl die Eignung des präsentierten Projekts als Dissertationsvorhaben im Sinne des Curriculums als auch die fachliche Eignung des*r präsentierenden Studierenden zu dessen Bewältigung zugrunde zu legen sind; wenn es sich beim Dissertationskolloquium um eine Lehrveranstaltung handelt, kann der Prüfungssenat abweichend von § 32 Abs. 2 auch aus nur zwei Personen bestehen; eine positive Beurteilung setzt in diesem Fall voraus, dass beide Mitglieder eine positive Beurteilung vorschlagen; andernfalls ist das Dissertationskolloquium negativ zu beurteilen und die Präsentation vor einem aus drei Personen bestehenden Senat zu wiederholen, der diese nach den Vorschriften des § 32 Abs. 6 und 7 zu beurteilen hat;
6. Festlegungen zu den (weiteren) Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden vor Einreichung der Dissertation im Dissertationsfach und allfälligen weiteren Fächern erfolgreich zu absolvieren sind, wobei § 19 Abs. 1 Z 2, 3, 7 und 10 sowie die Vorgaben gemäß § 25 ST FFP und AKG zu beachten sind und durch die Definition von Anmeldevoraussetzungen die Zahl der Lehrveranstaltungen, zu denen Studierende vor erfolgreichem Abschluss des Dissertationskolloquiums zugelassen werden können, begrenzt werden soll; sowie
7. unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen Vorgaben des § 37b Abs. 1 nähere Bestimmungen über die Größe, die personelle Zusammensetzung und allfällige besondere Anforderungen an die Person des*r Vorsitzenden des Prüfungssenats, dem gemäß § 37b die Beurteilung der Dissertation obliegt.
- (2) Curricula von Doktoratsstudien können über die in § 19 Abs. 2 Z 1 bis 6 vorgesehenen Festlegungen hinaus insbesondere auch enthalten:
1. als qualitative Zulassungsbedingung im Sinne des § 63a Abs. 7 UG die Anordnung, dass Studienwerber*innen nur dann zum Doktoratsstudium zugelassen werden dürfen, wenn sie eine provisorische Betreuungszusage eines*r gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Universitätsangehörigen der JKU vorweisen können, in der ihre tatsächliche Eignung zur Bewältigung eines Dissertationsvorhabens im angestrebten Dissertationsfach bestätigt wird, oder eine Kommission, die aus mindestens drei nach dieser Bestimmung betreuungsberechtigten Universitätsangehörigen der JKU besteht, deren diesbezügliche Eignung unter Bedachtnahme auf die im Curriculum für die Eignungsprüfung definierten Kriterien feststellt;
2. die Anordnung, dass die erfolgreiche Absolvierung des Dissertationskolloquiums keine Voraussetzung für den Abschluss und die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung darstellt;

3. soweit dies die jeweilige Fachtradition oder externe Vorgaben, wie insbesondere die Richtlinien des Drittmittelgebers bei Dissertationskollegs, erforderlich machen, die Anordnung, dass ein oder zwei weitere Gutachten über die wissenschaftliche Qualität der eingereichten Dissertation eingeholt und der Beurteilung der Dissertation zugrunde gelegt werden müssen, wobei auch nähere Anforderungen in Bezug auf die Person des*r jeweils in Betracht kommenden Gutachter*in definiert werden können; und
4. soweit dies im Lichte der facheinschlägigen Erfahrungen für die mit der Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten beauftragten Personen zumutbar ist und der Gewinnung externer Gutachter*innen nicht entgegensteht, die Festlegung einer kürzeren als der in § 37b Abs. 5 subsidiär vorgesehenen dreimonatigen Frist für die Abgabe der Stellungnahme(n) der Mitglieder des Betreuungsteams gemäß § 37b Abs. 3 Z 1 und des bzw. der Gutachten gemäß § 37b Abs. 3 Z 2.

§ 20 Fächer- und Lehrveranstaltungsaustausch

- (1) Im Curriculum kann vorgesehen werden, dass Lehrveranstaltungen, Studienmodule bzw. Studienfächer bis zu einem Gesamtausmaß von 18 ECTS-Anrechnungspunkten durch andere studienrichtungsspezifische Lehrveranstaltungen bzw. Fächer ersetzt werden können, sofern dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung im jeweiligen Studium (Qualifikationsprofil) nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Antrag auf Fächer- bzw. Lehrveranstaltungsaustausch ist beim*bei der Vizerektor*in für Lehre und Studierende einzubringen. Im Antrag ist darzulegen, dass die vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen, Studienmodule bzw. Studienfächer nicht im Curriculum enthalten oder nicht an der Johannes Kepler Universität Linz angeboten werden, jedoch aufgrund ihrer inhaltlich-methodischen Gestaltung und Bildungsziele im jeweiligen Curriculum vorgesehen sein könnten.

§ 21 Genehmigung und Gültigkeit

- (1) Das von der Studienkommission beschlossene Curriculum bedarf gem. § 25 Abs. 10 UG der Genehmigung des Senats. Das Curriculum kann nur dann genehmigt werden, wenn das Rektorat die Durchführbarkeit des Studiums mittels der vorhandenen Ressourcen der Johannes Kepler Universität Linz und die Vereinbarkeit mit dem Entwicklungsplan bestätigt.
- (2) Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die Studienkommission zurückzuverweisen.
- (3) Wird das Curriculum gem. Abs. 1 an die Studienkommission zurückverwiesen, hat die Studienkommission das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Im Anschluss daran ist gem. Abs. 1 vorzugehen.
- (4) Das Curriculum ist nach der Genehmigung gem. § 20 Abs. 6 Z 6 UG im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz zu verlautbaren.
- (5) Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 30. Juni eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden

Jahres. Eine Änderung des Curriculums ist ab seinem Inkrafttreten unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen auf alle Studierenden anzuwenden.

- (6) Änderungen im Sinne von Abs. 5 sind nur solche, die im Text des Curriculums erfolgen. Detaillierungen des Curriculums im Studienhandbuch können auch zu anderen Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden.

§ 22 Sonderbestimmungen für gemeinsame Studienprogramme und Cotutelle-Vereinbarungen

- (1) Für die Erstellung und Änderung der Curricula für gemeinsame Studienprogramme (§ 51 Abs. 1 Z 26 iVm § 54d UG) und für gemeinsam eingerichtete Studien (§ 51 Abs. 1 Z 27 iVm § 54e UG) gelten die §§ 17 bis 21 sinngemäß.
- (2) Von der Übereinstimmung des Curriculums für ein gemeinsames Studienprogramm oder ein gemeinsam eingerichtetes Studium mit einzelnen Vorgaben dieses Satzungsteils kann dispensiert werden, wenn der Senat dies auf Vorschlag des Rektorats anlässlich der Genehmigung des Curriculums bzw. der Änderung des Curriculums beschließt.
- (3) Vereinbarungen der JKU mit Partnerinstitutionen zur Regelung binational betreuter Dissertationsvorhaben („Cotutelle“) können von einzelnen Vorgaben dieses Satzungsteils und/oder des Curriculums hinsichtlich der Betreuung und Beurteilung der Dissertation (§ 37 ff ST-StR) abweichen, wenn der Senat dies auf Vorschlag des Rektorats für die betreffende Vereinbarung beschließt.

UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

§ 23 Einrichtung und Auflassung von Universitätslehrgängen

- (1) Das Rektorat ist berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten, wenn sie den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen, der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird, der Bedarf nachgewiesen wird und die finanzielle Bedeckbarkeit der Universitätslehrgänge gewährleistet ist. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie nach Maßgabe von § 56 Abs. 3 und 4 UG auch in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Soweit die Durchführung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern erfolgen soll, ist diesbezüglich eine Vereinbarung mit der Universität im Wege des Rektorats abzuschließen, wobei die diesbezüglichen Vorgaben in § 56 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 54d und 54e sowie in § 56 Abs. 4 UG zu beachten sind.
- (2) Für die Einrichtung und Auflassung von Universitätslehrgängen gelten die §§ 8 und 10 sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.
- (3) Vor Auflassung eines Universitätslehrganges sind Stellungnahmen der zuständigen Studienkommission(en) sowie der in § 24 Abs. 2 genannten Einrichtungen einzuholen. Die Einholung von Stellungnahmen kann entfallen, wenn der Universitätslehrgang zwei Jahre hindurch tatsächlich nicht durchgeführt wurde. Bei der Auflassung von Universitätslehrgängen ist sicherzustellen, dass die in laufenden Lehrgängen gemeldeten Studierenden diesen innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht länger als die Dauer des Lehrganges betragen darf, ordnungsgemäß abschließen können.

§ 24 Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Für die Erstellung bzw. Änderung der Curricula für Universitätslehrgänge gelten die §§ 17 bis 22 sowie § 25 FFP sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.
- (2) § 17 Abs. 10 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die in Punkt 1. bis 3. sowie 6. und 7. genannten Einrichtungen zu einer Stellungnahme einzuladen sind; im Falle der Einrichtung des Universitätslehrganges als außerordentliches Studium sind auch die in Punkt 4 Genannten zu einer Stellungnahme einzuladen.
- (3) Abweichend von § 19 Abs. 1 sind im Curriculum jedenfalls festzulegen:
 1. das Qualifikationsprofil;
 2. der Umfang des Studiums in ECTS-Punkten, die Studiendauer in Semestern und die Gliederung des Universitätslehrganges, wobei gegebenenfalls auch eine Höchststudiendauer gemäß § 56 Abs. 7 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Z 6 UG bestimmt werden kann;
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen Vorgaben in § 70 Abs. 1 UG;
 4. die Studienfach- bzw. Modulkennung, die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlfächer und/oder Studienmodule;
 5. die LV-Klasse, die Bezeichnung, das Stundenausmaß und die Anzahl der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienfach/Studienmodul, sofern diese Informationen nicht durch die Verwendung eingerichteter Studienmodule bzw. Studienfächer aus einem anderen Curriculum dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz entnommen werden können; sowie
 6. die Prüfungsordnung, soweit diese nicht bereits durch die Verwendung von Lehrveranstaltungstypen bzw. Studienmodulen und eingerichtete Fächer sowie durch die Satzung geregelt ist; insbesondere ist festzulegen, ob am Abschluss des Studiums eine Gesamtprüfung (= Prüfung, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dient) zu absolvieren ist.
- (4) Ist für einen Universitätslehrgang vorgesehen, dass dieser als außerordentliches Bachelorstudium eingerichtet wird, hat das Curriculum über die in Abs. 3 genannten Punkte jedenfalls zu enthalten:
 1. die Festlegung des Bachelorgrades entsprechend § 51 Abs. 2 Z 23 UG; sowie
 2. Bestimmungen über die Anfertigung einer oder zwei Bachelorarbeiten.
- (5) Ist für einen Universitätslehrgang vorgesehen, dass dieser als außerordentliches Masterstudium eingerichtet wird, hat das Curriculum über die in Abs. 3 genannten Punkte jedenfalls zu enthalten:
 1. die Bezeichnung „Post-Graduate Studium“ mit einem den Inhalt charakterisierenden Zusatz;
 2. die Festlegung des Mastergrades entsprechend § 51 Abs. 2 Z. 23a UG; sowie
 3. Bestimmungen über das Thema der Masterarbeit und deren Beurteilung.
- (6) Curricula für Universitätslehrgänge, die nicht unter Abs. 4 bzw. 5 fallen, können enthalten:
 1. die Festlegung der an Absolvent*innen zu verleihenden akademischen Bezeichnung „Akademische*r ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges

charakterisierenden Zusatz, wenn der Universitätslehrgang mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst; sowie

2. Bestimmungen über die Anfertigung einer Abschlussarbeit.

§ 25 Sonderbestimmungen für die Durchführung von Universitätslehrgängen

- (1) Für jeden Universitätslehrgang ist vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende eine wissenschaftliche Lehrgangsleitung zu bestellen.
- (2) Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung hat gemeinsam mit dem*r Vizerektor*in für Lehre und Studierende auch für die Durchführung des Qualitätsmanagements in Einbindung in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung zu sorgen. Dies beinhaltet jedenfalls eine regelmäßige, zumindest alle zwei Jahre durchzuführende Evaluierung des Universitätslehrganges. Die Ergebnisse sind dem Senat vorzulegen.
- (3) Die Regelungen zur wirtschaftlichen und organisatorischen Durchführung (administrative Leitung) werden vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung erlassen. Insbesondere ist im Zuge dessen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges ein Lehrgangsbeitrag festzusetzen und sind Regelungen hinsichtlich des Ersatzes von Kosten für die Nutzung von Universitätsressourcen zu treffen (§ 56 Abs 4 UG iVm Geschäftsordnung Rektorat), wobei gegebenenfalls auf Vereinbarungen in Verträgen gemäß § 23 Abs. 1 Bedacht zu nehmen ist.
- (4) Die Zahl der Teilnehmer*innen an einem Universitätslehrgang kann beschränkt und die Abhaltung eines Universitätslehrganges vom Erreichen einer Mindestteilnehmer*innenzahl abhängig gemacht werden. Bei Universitätslehrgängen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende im Zuge des Zulassungsverfahrens Gutachten bzw. Stellungnahmen betreffend die Reihung der Zulassungswerber*innen bei der Lehrgangsleitung, bei außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien beim*bei der zuständigen Studienpräses einzuholen. Eine Nichtberücksichtigung dieser Gutachten bzw. Stellungnahmen ist zu begründen.
- (5) Die Zulassung zu einem Universitätslehrgang bzw. die Meldung der Fortsetzung eines Universitätslehrganges gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen diesbezüglichen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters.“

ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

ZULASSUNG

§ 25a Zulassungsfristen

Aufgehoben.

§ 25b Besondere Zulassungsfrist

Aufgehoben.

ANMELDUNG

§ 26 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat eine Verordnung über die zulässigen Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilungen zu erlassen. In dieser Verordnung können auch Regelungen über die organisatorische Abwicklung der Anmeldung (insb. Nutzung von IT-Systemen und Fristen) festgelegt werden.
- (2) Die Auswahl eines Zuteilungsverfahrens im Rahmen der Verordnung gemäß Abs. 1 erfolgt durch die von der Studienkommission bestimmte verantwortliche Person im Studienhandbuch und bedarf der Zustimmung des Vizerektors*der Vizerektorin für Lehre und Studierende. Bei der Festlegung des Zuteilungsverfahrens ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung aus Platzmangel zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst.
- (3) Die Leiter*innen einer Lehrveranstaltung sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Vizerektors*der Vizerektorin für Lehre und Studierende nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Der*Die Vizerektor*in ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltungen zu genehmigen, wenn wichtige Gründe (z.B. hoher Anteil an Berufstätigen) vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen und bei multimedialen Studienangeboten besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.
- (4) Im Bedarfsfall können mit Zustimmung von Lehrenden und Studierenden Lehrveranstaltungen auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten werden.

§ 27 Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Für Übungen, Kurse und Seminare gilt die Anmeldung zur Lehrveranstaltung auch als Anmeldung zur Lehrveranstaltungsprüfung; die Aufnahme in die Lehrveranstaltung gilt als Zulassung zur Lehrveranstaltungsprüfung.
- (2) Die Studierenden sind jedenfalls berechtigt, sich zu Lehrveranstaltungsprüfungen für Vorlesungen und Kurse bis zum Ende des zweiten, auf die Abhaltung folgenden Semesters bei der Leitung der Lehrveranstaltung anzumelden.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gem. § 59 Abs. 1 Z 12 UG zu stellen.
- (4) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende dies nach Anhörung des Leiters*der Leiterin der Lehrveranstaltung mit Bescheid zu verfügen, wenn der*die Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 28 Anmeldung zu Fachprüfungen und Gesamtprüfungen

- (1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich beim*bei der Vizerektor*in für Lehre und Studierende innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden.

Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der*die Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat. Bedingte Anmeldungen sind zulässig; einem bedingten Antrag ist zu entsprechen, wenn die Anmeldevoraussetzungen bis spätestens 7 Kalendertage vor Prüfungsantritt vom*von der Studierenden nachgewiesen werden.

- (2) Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende berechtigt, auf Antrag des Prüfers*der Prüferin die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüfer*innen vorzusehen.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode bzw. Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer*innen gem. § 59 Abs. 1 Z 12 und 13 UG zu stellen.
- (4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine*n bestimmte*n Prüfer*in bei der zweiten Wiederholung, dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende nach Anhörung des Prüfers*der Prüferin dies mit Bescheid zu verfügen, wenn der*die Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.
- (5) Die Einteilung der Prüfer*innen bzw. bei Gesamtprüfungen im Bachelorstudium und im Masterstudium Humanmedizin der Kreis der in Frage kommenden Prüfer*innen sowie der Prüfungstag ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung eines*einer verhinderten Prüfers*Prüferin ist mit Zustimmung des*der Studierenden zulässig.
- (6) Studierende, die zu einer Prüfung nicht erscheinen, ohne sich spätestens am dritten Arbeitstag vor dem Tag des Prüfungsantritts abgemeldet zu haben oder einen triftigen Grund für die unterlassene Abmeldung glaubhaft machen zu können, sind für den nächsten Prüfungstermin (§ 33 Abs. 2) von der Anmeldung zu derselben Prüfung ausgeschlossen.
- (7) Abs. 1 bis 6 gelten für selbständige Modulprüfungen sinngemäß. Im Curriculum kann jedoch vorgesehen werden, dass die Aufnahme in eine bestimmte Lehrveranstaltung eines Studienmoduls als Anmeldung zur unmittelbar auf das Modul folgenden Modulprüfung gilt („vereinfachtes Anmeldeverfahren“). Die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen obliegt in diesem Fall den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter*innen.

PRÜFUNGSWESEN

§ 29 PrüferInnen für Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom*von der Leiter*in der Lehrveranstaltung abzuhalten.
- (2) Steht diese*r Prüfer*in nicht zur Verfügung, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende eine*n andere*n fachlich geeignete*n Prüfer*in heranzuziehen.

§ 30 PrüferInnen für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

- (1) Folgende Personen können vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis (bzw. gleichzuhaltender Eignung) herangezogen werden:
 1. Universitätsprofessor*innen
 2. Emeritierte Universitätsprofessor*innen und Universitätsprofessor*innen im Ruhestand
 3. Universitätsdozent*innen
 4. Privatdozent*innen
- (2) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 1 gleichwertig ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als PrüferInnen heranzuziehen.

§ 31 Prüfer*innen für Rigorosen

Aufgehoben.

§ 32 Prüfungssenate

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen sind Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Senat haben wenigstens zwei oder bei Prüfungen, die nach dem UG oder der Satzung zwingend kommissionell abzuhalten sind, wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist ein*e Prüfer*in einzuteilen. Ein Mitglied ist zum*zur Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.
- (3) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende kann bei kommissionellen Gesamtprüfungen abweichend von Abs. 2 festsetzen, dass beim ersten Prüfungsantritt nur die jeweiligen Prüfungsteile gemeinsam von den facheinschlägigen Prüfer*innen abgehalten werden.
- (4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende den*die Vorsitzende*n nach Anhörung der*des Studierenden zu bestellen.
- (5) Bei den letzten beiden zulässigen Wiederholungen der letzten Prüfung des Studiums an der Johannes Kepler Universität Linz ist der Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen. Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat den*die Vorsitzende*n nach Anhörung des*der Studierenden zu bestellen. Einem allfälligen Antrag des*der Studierenden auf Heranziehung eines Prüfers*einer Prüferin, der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.
- (6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den

Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, der*die Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

- (7) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind jedoch die Mehrheit der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen positiv, dann sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden. Wenn die Mehrheit der Prüfer*innen die Leistung als nicht genügend beurteilt, dann ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 33 Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt bzw. insgesamt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.
- (2) Jedenfalls sind Prüfungstermine für Modul-, Fach- und Gesamtprüfungen sowie für Vorlesungsprüfungen für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Diese Termine sind nach folgendem Zeitraster anzubieten:

	<i>Anfang</i>	<i>Mitte</i>	<i>Ende</i>
WS	September/Oktober	November/Dezember	Jänner/Februar
SS	Februar/März	April/Mai	Juni/Juli

- (3) Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist er*sie berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiter*innen der Lehrveranstaltungen zu übertragen.
- (5) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüfer*innen zuzulassen.
- (6) Die geplanten Termine der schriftlichen Klausuren und der mündlichen Prüfungen im Rahmen einer Lehrveranstaltungsprüfung sind von der Lehrveranstaltungsleitung vor Beginn des Anmeldezeitraums für die betreffende Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

§ 34 Durchführung der Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden ausreichend Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Beurteilung der Prüfungen hat unverzüglich, jedenfalls jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Ausstellung der Zeugnisse gem. § 74 Abs. 4 UG unverzüglich,

längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistungen möglich ist.

- (3) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studienadministration zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem
 - 1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit den ECTS-Punkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 - 2. die gem. Z 1 errechneten Werte addiert werden,
 - 3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 - 4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird, wobei bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden ist.
- (5) Enthält ein Curriculum, das vor dem 1.10.2008 in Kraft getreten ist, eine Regelung zur Berechnung der Fachnote auf Grundlage der Semesterstunden anstelle der ECTS-Punkte, so ist diese Bestimmung auf Antrag des*der Studierenden anzuwenden.
- (5a) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.
- (6) Wenn ein*e Studierende*r die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende auf Antrag des*der Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen. Die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen haben einen Termin bekannt zu geben, bis zu dem eine Abmeldung von der Lehrveranstaltungsprüfung ohne Beurteilung möglich ist.
- (7) Prüfungen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur bei aufrechter Fortsetzungsmeldung abgelegt werden.
- (8) Der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat eine Richtlinie für die Durchführung von Prüfungen (insb. Prüfungsaufsicht, Vorgehensweise bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel) zu erlassen.

§ 35 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Das Recht zur Wiederholung einer positiv beurteilten Prüfung verfällt mit dem Zeitpunkt, zu dem ein Antrag gestellt wird, das Prüfungsergebnis als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung oder Prüfung oder als Bestandteil einer Lehrveranstaltung oder übergeordneten Prüfung zu verwenden (z.B. durch eine entsprechende Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung oder Prüfung). Die positiv

beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (§ 77 Abs. 1 UG).

- (2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen nur dreimal wiederholt werden. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen (§ 77 Abs. 2 UG).
- (3) Ab der dritten Wiederholung einer Prüfung ist diese kommissionell abzuhalten, wenn es sich nicht um die Beurteilung einer Übung oder eines inhaltsgleichen Seminars handelt. Auf Antrag des*der Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Die letzte Wiederholung ist in jedem Fall in Form einer kommissionellen Prüfung abzuhalten; bei Übungen und Seminaren entscheidet die Prüfungskommission im Einzelfall, wie die zu beurteilende Leistung am besten auf eine zeitpunktbezogene Prüfung konzentriert und damit einer kommissionellen Beurteilung zugänglich gemacht werden kann. Wird die an sich letzte Wiederholung entgegen dieser Formvorschrift nicht kommissionell abgehalten, so liegt ein schwerer Mangel vor und die Prüfung kann gem. § 79 Abs. 1 UG auf Antrag des*der Studierenden beim*bei der Vizerektor*In für Lehre und Studierende innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung aufgehoben werden.
- (4) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurden. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das(die) negativ beurteilte(n) Fach (Fächer).
- (5) Der*Die Vizerektor*In für Lehre und Studierende ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem*der Prüfer*in Ausnahmeregelungen für einzelne Studienrichtungen im Sinne einer darüber hinausgehenden Wiederholungsmöglichkeit zu treffen.
- (6) Bei gemeinsamen Studienprogrammen nach § 54d UG richtet sich die Anzahl der Prüfungswiederholungen nach der Satzung jener Universität, an der die Prüfung stattfindet.
- (7) Für Bachelorarbeiten, die keinen integrierenden Bestandteil einer Lehrveranstaltung bilden, sondern getrennt von dieser beurteilt werden, gelten die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 2.

BETREUUNG UND BEURTEILUNG VON WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN

§ 36 Diplom- und Masterarbeiten

- (1) Der*Die Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer*innen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplom- bzw. Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den*die Studierende*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel einer Organisationseinheit, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn der*die Leiter*in dieser Organisationseinheit die beabsichtigte Vergabe befürwortet hat. Im Einvernehmen mit

dem*der Studierenden kann vom*von der Betreuer*in eine Frist für die Fertigstellung der Diplom- und Masterarbeit festgelegt werden. Ist die Einhaltung der Frist aus vom*von der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, dann ist die Frist angemessen zu verlängern. Bei Fristüberschreitung aus vom*von der Studierenden zu vertretenden Gründen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst. Auf die Auflösung ist § 79 UG sinngemäß anzuwenden.

- (2) Folgende Personen sind zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis berechtigt:
 1. Universitätsprofessor*innen
 2. Emeritierte Universitätsprofessor*innen und Universitätsprofessor*innen im Ruhestand
 3. Universitätsdozent*innen
 4. Privatdozent*innen
- (3) Bei Bedarf ist der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation bzw. ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen.
- (4) Der*Die Studierende ist berechtigt, eine*n Betreuer*in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (5) Der*Die Vizerektor*in ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 2 gleichwertig ist.
- (6) Der*Die Studierende hat das Thema und den*die BetreuerIn der Diplom- oder Masterarbeit dem*der Vizerektor*in vor Beginn der Bearbeitung unter Beifügung der Einverständniserklärung des Betreuers*der Betreuerin sowie gegebenenfalls der nach Abs. 1 erforderlichen Bestätigung des Leiters*der Leiterin der Organisationseinheit bekannt zu geben. Das Thema und der*die Betreuer*in gelten als angenommen, wenn der*die Vizerektor*in diese innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Der*Die Studierende ist über die Annahme zu informieren. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit ist mit begründetem Antrag ein Wechsel des Betreuers*der Betreuerin zulässig.
- (7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist beim*bei der Vizerektor*in für Lehre und Studierende im Wege über die Studienadministration zur Beurteilung einzureichen. Der*Die Betreuer*in hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von drei Monaten zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Magisterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag des*der Studierenden einer anderen zur Beurteilung berechtigten Person gem. Abs. 2, 3 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.
- (8) Das Curriculum kann vorsehen, dass eine Diplom- oder Masterarbeit von mehr als einer Person betreut und/oder begutachtet wird, wenn dies aus inhaltlichen Gründen (insb. in interdisziplinären Masterstudien) geboten erscheint. In solchen Fällen ist auch zu regeln, welchen Fächern die Lehrbefugnis der BegutachterInnen entstammen muss bzw. welche sonstigen Kriterien für deren Bestellung gelten, wobei den Studierenden

jedenfalls das Recht unbenommen bleiben muss, eine*n der Betreuer*innen selbst zu wählen.

§ 37 Betreuung von Dissertationen

- (1) Die Betreuung von Dissertationen obliegt einem zweiköpfigen Betreuungsteam. Ein Mitglied des Teams hat die Funktion des*r Erstbetreuer*in, das andere die Funktion des*r Zweitbetreuer*in zu übernehmen.
- (2) Als Mitglieder des Betreuungsteams kommen in Betracht:
 1. Universitätsangehörige der JKU im Rahmen ihrer *venia docendi* (nach § 98 Abs. 13 bzw. § 103 UG oder allfälligen Vorgängerbestimmungen) bei Zugehörigkeit zur Gruppe der
 - a) Universitätsprofessor*innen (§ 94 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 2 Z 1 UG, einschließlich von Assoziierten Professor*innen im Sinne des § 99 Abs. 6 UG),
 - b) Universitätsdozent*innen (§ 94 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 und § 122 Abs. 2 Z 4 UG),
 - c) wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2), jedoch mit Ausnahme von Personen, die ausschließlich in der Lehre tätig sind,
 - d) Privatdozent*innen (§ 94 Abs. 1 Z 6 UG),
 - e) emeritierten Universitätsprofessor*innen (§ 94 Abs. 1 Z 7 UG) oder
 - f) Universitätsprofessor*innen im Ruhestand (§ 94 Abs. 1 Z 8 UG);
 2. soweit sie nicht ohnehin bereits unter Z 1 fallen,
 - a) Personen, denen von einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im In- oder Ausland eine für das Thema der Dissertation einschlägige Lehrbefugnis (*venia docendi*) verliehen wurde, die einer Lehrbefugnis gemäß § 103 UG gleichwertig ist; und
 - b) Personen, die an einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung als der JKU oder einer gleichrangigen externen Forschungseinrichtung im In- oder Ausland beschäftigt sind und über einen für das Thema der Dissertation einschlägigen wissenschaftlichen Ausweis verfügen, der dem eines*r Inhaber*in einer Lehrbefugnis gemäß § 103 UG gleichwertig ist; sowie
 3. Universitätsangehörige der JKU, mit denen nach Durchlaufen eines Auswahlverfahrens gemäß § 99 Abs. 5 UG in Verbindung mit den §§ 37ff ST-BVTT eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, soweit diese über einen für das konkrete Dissertationsvorhaben einschlägigen hervorragenden wissenschaftlichen Ausweis verfügen.
- (3) Der*die Studierende hat das Recht, sich die Mitglieder des Betreuungsteams aus dem in Abs. 2 definierten Personenkreis vorbehaltlich deren Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung frei auszuwählen. Die Übernahme der Betreuung durch eine Person, die nicht unter Z 1 dieser Bestimmung fällt, bedarf der Zustimmung des*r Vizerektor*in für Lehre und Studierende im Einzelfall, soweit dieser Person nicht auf ihren Antrag hin für die laufende Funktionsperiode des Rektorats generell die Befugnis zur Betreuung von Dissertationen mit entsprechender Themenstellung verliehen wurde. Als Erstbetreuer*in einer Dissertation kommen neben Universitätsangehörigen der JKU im Sinne von Abs. 2 Z 1 nur betreuungsberechtigte Personen gemäß Abs. 2 Z 2 mit hinreichendem Naheverhältnis zur JKU in Betracht; ohne derartiges Naheverhältnis ist die Übernahme der Funktion des*r Erstbetreuer*in nur dann zulässig, wenn wichtige Gründe für ein

Absehen von diesem Erfordernis vorliegen. Bei fächerübergreifenden Dissertationen ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Betreuungsteams insgesamt die unterschiedlichen Fachaspekte des Dissertationsvorhabens abdecken.

§ 37a Dissertationsvereinbarung

- (1) Zwischen dem*r Studierenden und den Mitgliedern des Betreuungsteams ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, die jedenfalls folgende Punkte zu beinhalten hat:
1. den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum sowie die Matrikelnummer des*r Studierenden;
 2. die Vor- und Familiennamen sowie Angaben zur beruflichen Stellung der Mitglieder des Betreuungsteams;
 3. das Thema der Dissertation (zumindest in Form eines Arbeitstitels) einschließlich des Faches oder – bei fächerübergreifenden Dissertationen – der Fächer, in denen die Dissertation verfasst werden soll;
 4. wenn das Curriculum kumulative Dissertationen zulässt (§ 19a Abs. 1 Z 3), Angaben zur Frage, ob die Dissertation in Form einer kumulativen Dissertation abgefasst werden kann bzw. muss;
 5. wenn die Dissertation nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 Z 7 UG in Verbindung mit § 40 dieses Satzungsteils in einer Fremdsprache abgefasst werden kann bzw. muss, die vereinbarte(n) Sprache(n);
 6. wenn das Thema der Dissertation nach Maßgabe von § 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 UG durch mehrere Studierende gemeinsam bearbeitet werden soll, eine Beschreibung der gesondert beurteilbaren Teilleistungen der beteiligten Studierenden;
 7. einen groben Zeitplan zur Realisierung des Dissertationsvorhabens, in dem wesentliche Milestones des Arbeitsfortschritts definiert und terminlich konkretisiert werden;
 8. Eckdaten zur Betreuung der Dissertation und zu den diesbezüglichen Obliegenheiten der Mitglieder des Betreuungsteams;
 9. Angaben zur Frage, ob die Bearbeitung des Themas der Dissertation die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität erfordert, und gegebenenfalls eine möglichst exakte Darstellung, um welche Geld- und/oder Sachmittel welcher konkreten Einrichtung/en der Universität es sich dabei handelt.
- (2) Über diese Pflichtinhalte hinaus können in der Dissertationsvereinbarung insbesondere auch die Lehrveranstaltungen konkretisiert werden, die der*die Studierende zu absolvieren hat, soweit im Curriculum entsprechende Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind. Bei kumulativen Dissertationen können auch nähere Vereinbarungen zu den Anforderungen getroffen werden, die an die gesammelten Einzelbeiträge gestellt werden.
- (3) Die Dissertationsvereinbarung ist nach ihrer Unterzeichnung durch alle Beteiligten vom*von der Studierenden unverzüglich dem*r Vizerektor*in für Lehre und Studierende im Wege des Prüfungs- und Anerkennungsservice zur Genehmigung vorzulegen. Gehört dem Betreuungsteam eine Person an, die nicht unter § 37 Abs. 2 Z 1 fällt und der für den maßgeblichen Zeitraum auch nicht gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 generell die Befugnis zur Betreuung von Dissertationen mit entsprechender Themenstellung verliehen wurde, sind dem Genehmigungsantrag nähere Angaben und Nachweise

betreffend die Erfüllung der in § 37 Abs. 2 Z 2 und 3 normierten Voraussetzungen beizulegen. Fällt die Person des*r Erstbetreuer*in nicht unter § 37 Abs. 2 Z 1, sind dem Antrag darüber hinaus auch nähere Angaben und Nachweise in Bezug auf deren Naheverhältnis zur JKU bzw. zu wichtigen Gründen für ein Absehen vom Erfordernis eines hinreichenden Naheverhältnisses zur JKU anzuschließen.

- (4) Soweit die Bearbeitung des Themas der Dissertation nach den diesbezüglichen Angaben in der Dissertationsvereinbarung die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität erfordert und im Antrag nicht bereits eine diesbezügliche Einverständniserklärung der Leiter*innen aller davon betroffenen Einrichtungen enthalten ist, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende jede*n Leiter*in einer betroffenen Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe des Dissertationsthemas und die nach der Dissertationsvereinbarung erforderlichen Geld- und Sachmittel per E-Mail an die Funktionsadresse der jeweiligen Einrichtung zu informieren und ihm*r die Möglichkeit einzuräumen, die Vergabe des Themas wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes durch entsprechend begründete E-Mail an eine angeführte Mailadresse zu untersagen. Wird die Vergabe des Themas auch nur von einem*r Leiter*in einer betroffenen Einrichtung mit schlüssiger und nachvollziehbarer Begründung untersagt, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung zu verweigern.
- (5) Darüber hinaus ist die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung auch dann zu verweigern, wenn
1. der*die Studierende das Dissertationskolloquium noch nicht erfolgreich absolviert hat und im Curriculum von dieser Voraussetzung für den Abschluss und die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung nicht abgesehen wird (§ 19a Abs. 2 Z 2);
 2. die Dissertationsvereinbarung im Lichte der Vorgaben des Abs. 1 unvollständig ist;
 3. das Thema der Dissertation den Vorgaben des Curriculums widerspricht oder die Dissertation in einem Fach bzw. – bei fächerübergreifenden Dissertationen – in Fächern verfasst werden soll, das bzw. die nach dem Curriculum nicht in Betracht kommt bzw. kommen;
 4. vereinbart wurde, dass die Dissertation in Form einer kumulativen Dissertation abgefasst werden kann oder muss, obwohl dies nach dem Curriculum unzulässig ist;
 5. das Betreuungsteam die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 und 3 letzter Satz nicht oder zumindest nicht in Bezug auf das in der Dissertationsvereinbarung festgelegte Dissertationsthema erfüllt;
 6. der*die Erstbetreuer*in kein hinreichendes Naheverhältnis zur JKU aufweist und keine wichtigen Gründe für ein Absehen von diesem Erfordernis im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 3 vorliegen; oder
 7. bei vereinbarter gemeinsamer Bearbeitung des Dissertationsthemas durch mehrere Studierende die in der Dissertationsvereinbarung beschriebenen Teilleistungen wenigstens eines*r beteiligten Studierenden nicht geeignet sind, dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellung im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 13 UG zu dienen.
- (6) Wurde die Dissertationsvereinbarung auf Seiten des Betreuungsteams von einer Person unterzeichnet, die nicht unter § 37 Abs. 2 Z 1 fällt und der für den maßgeblichen Zeitraum auch nicht gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 generell die Befugnis zur Betreuung von

Dissertationen mit entsprechender Themenstellung verliehen wurde, kann der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende deren Genehmigung auch mit der Begründung verweigern, dass er*sie der Übernahme der Betreuung durch diese Person in pflichtgemäßer Ausübung seines*ihrer diesbezüglichen Ermessens nicht zustimmt. Die für die Ermessensübung maßgeblichen Erwägungen sind im Bescheid über die Genehmigungsverweigerung näher darzulegen.

- (7) Die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung gilt als erteilt, wenn der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende dem*r Studierenden nicht bis spätestens acht Wochen nach Einlangen seines*ihrer diesbezüglichen Ersuchens die Genehmigung mit Bescheid verweigert. Auf Antrag des*r Studierenden hat der*die VizerektorIn für Lehre und Studierende ihm*r zu bestätigen, dass innerhalb der Frist keine Verweigerung erfolgt ist. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Bescheid spätestens am letzten Tag der Frist an jene Adresse zur Post gegeben wird, die der*die Studierende im Rahmen der Zulassung zum Studium bzw. gemäß § 59 Abs. 2 Z 1 UG nachträglich als Zustelladresse bekannt gegeben hat.
- (8) Langt bis zum Ende der Nachfrist jenes Semesters, in dem das Dissertationskolloquium erfolgreich absolviert wurde, spätestens aber bis zum Ablauf des dritten Semesters der Zulassung zum Doktoratsstudium kein Ersuchen des*der Studierenden um Genehmigung einer Dissertationsvereinbarung ein, hat der*die VizerektorIn für Lehre und Studierende ihn*sie mit Bescheid aufzufordern, innerhalb von längstens vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung eine Dissertationsvereinbarung zur Genehmigung vorzulegen. Läuft diese Frist ungenützt ab, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ein Verfahren zur amtswegigen Festlegung der Dissertationsvereinbarung einzuleiten. Auf diese Rechtsfolge ist im Spruch des Aufforderungsbescheides ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Im Zuge des Verfahrens hat der*die VizerektorIn für Lehre und Studierende zunächst die Gründe für das Unterbleiben einer fristgerechten Vorlage der Dissertationsvereinbarung zu ermitteln. Stellt sich heraus, dass eine Dissertationsvereinbarung nicht abgeschlossen werden konnte, weil der*die Studierende trotz entsprechender Bemühungen nicht in der Lage war, ein den Vorgaben des § 37 entsprechendes Betreuungsteam zu finden, oder weil zwischen dem*r Studierenden und den Mitgliedern des Betreuungsteams keine Einigung über den Inhalt der Dissertationsvereinbarung erzielt werden konnte, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende zu versuchen, betreuungsberechtigte Personen zur freiwilligen Übernahme der Betreuung zu bewegen bzw. zwischen dem*r Studierenden und den Mitgliedern des Betreuungsteams einen inhaltlichen Kompromiss zu vermitteln. Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende kann die Aufgaben nach diesem Absatz dem*der Dekan*in der vom Dissertationsvorhaben (haupt)betroffenen Fakultät oder einem*r Universitätsprofessor*in mit fachlicher Nähe zum Dissertationsvorhaben übertragen.
- (10) Führen die Bemühungen nach Abs. 9 zu keinem Ergebnis und langt bis spätestens zum Ende der Nachfrist des nächstfolgenden Semesters noch immer kein Ersuchen des*der Studierenden um Genehmigung einer Dissertationsvereinbarung ein, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende den Inhalt der Dissertationsvereinbarung mit Bescheid amtswegig festzulegen. Auf sein*ihr Ersuchen hin sind alle Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 1 Z 4 UG) mit aktivem Dienstverhältnis zur JKU im Rahmen ihrer Lehrbefugnis verpflichtet, die Funktion des*r

Erstbetreuer*in oder des*r Zweitbetreuer*in zu übernehmen und/oder Vorschläge für den Inhalt der Dissertationsvereinbarung oder einzelner Punkte derselben zu erstatten. Bei der Festlegung der Mitglieder des Betreuungsteams ist auf die bereits bestehende Belastung der zu bestellenden Personen mit der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Nähe zum Dissertationsvorhaben entsprechend Bedacht zu nehmen.

- (11) An den Inhalt einer genehmigten oder amtswegig festgelegten Dissertationsvereinbarung sind sowohl der*die Studierende als auch die Mitglieder des Betreuungsteams gebunden. Änderungen am Inhalt der Dissertationsvereinbarung einschließlich einer Änderung des Dissertationsthemas sind bis zur Einreichung der Dissertation zulässig, bedürfen jedoch des Einvernehmens aller Beteiligten. Personelle Änderungen im Betreuungsteam sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sowohl die bisherigen als auch die neu hinzukommenden Mitglieder des Betreuungsteams mit dem Wechsel einverstanden sind. Abs. 3 bis 7 sind auf Änderungen am Inhalt der Dissertationsvereinbarung sinngemäß anzuwenden.
- (12) Ein einseitiger Ausstieg aus der Dissertationsvereinbarung ist für ein Mitglied des Betreuungsteams nur dann zulässig, wenn
1. der*die Studierende den vereinbarten Zeitplan trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist zum wiederholten Male nicht eingehalten hat;
 2. der*die Studierende – insbesondere durch vorsätzliches Plagiiere im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 31 UG oder vorsätzliches anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 32 UG – gegen die allgemein anerkannten Gepflogenheiten einer guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat; oder
 3. die Fortführung der Betreuung für das Mitglied des Betreuungsteams aus schwerwiegenden, die eigene Person betreffenden Gründen nachträglich unzumutbar wird. Die Versetzung in den Ruhestand begründet nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Unzumutbarkeit im Sinne dieser Bestimmung.
- (13) Für den*die Studierende*n ist ein einseitiger Ausstieg aus der Dissertationsvereinbarung nur dann zulässig, wenn ein Mitglied des Betreuungsteams seine*ihre Obliegenheiten unter Bedachtnahme auf die in der Dissertationsvereinbarung zugesagten Betreuungsleistungen systematisch verletzt, oder aus schwerwiegenden, die eigene Person betreffenden Gründen.
- (14) Der einseitige Ausstieg aus der Dissertationsvereinbarung ist den anderen Beteiligten nachweislich bekannt zu geben und dem*r Vizerektor*in für Lehre und Studierende im Wege des Prüfungs- und Anerkennungsservice schriftlich anzuzeigen. Wenn nicht alle anderen Beteiligten den einseitigen Ausstieg zustimmend zur Kenntnis nehmen, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende mit Bescheid über dessen Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit zu entscheiden. Liegt demnach anerkanntermaßen ein Fall des Abs. 12 Z 3 oder der erste Unterfall des Abs. 13 vor, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende auf Antrag des*r Studierenden ein Verfahren zur amtswegigen Bestellung eines neuen bzw. Ergänzung des bestehenden Betreuungsteams und Abschluss einer neuen Dissertationsvereinbarung einzuleiten. Abs. 9 und 10 gelten sinngemäß.

§ 37b Beurteilung von Dissertationen

- (1) Die Beurteilung von Dissertationen obliegt einem Prüfungssenat, der nach Maßgabe des Curriculums aus drei bis fünf Mitgliedern besteht. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenats muss dem Betreuungsteam der zu beurteilenden Dissertation angehört haben. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenats darf jedoch nicht dem Betreuungsteam angehört haben.
- (2) Nach Fertigstellung der Dissertation und Erbringung aller Leistungsnachweise, die im Curriculum als Voraussetzung dafür festgelegt sind, hat der*die Studierende die Dissertation dem*r Vizerektor*in für Lehre und Studierende im Wege des Prüfungs- und Anerkennungsservice zur Beurteilung vorzulegen.
- (3) Wenn die Approbation der Dissertation nicht aus formalen Gründen zu verweigern ist, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende unverzüglich
 1. die Mitglieder des Betreuungsteams zur Abgabe einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme samt Notenvorschlag aufzufordern, in der nicht nur die wissenschaftliche Qualität der eingereichten Dissertation begutachtet, sondern auch der Prozess der Entstehung der Arbeit und das Ausmaß der zur Vorbereitung auf die selbständige Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen nötigen Anleitung beschrieben werden, wobei dieser Aufforderung in begründeten Ausnahmefällen auch durch die Abgabe zweier separater Stellungnahmen entsprochen werden kann;
 2. ein Gutachten über die wissenschaftliche Qualität der eingereichten Dissertation samt Notenvorschlag bei einer Person in Auftrag zu geben, die gemäß § 37 Abs. 2 als Mitglied des Betreuungsteams für die zu beurteilende Dissertation in Betracht gekommen wäre, aber nicht dem Betreuungsteam angehört hat, und – soweit dies im Curriculum vorgesehen ist (§ 19a Abs. 2 Z 3) – die dort vorgesehene Zahl an weiteren derartigen Gutachten unter Bedachtnahme auf die im Curriculum allenfalls definierten näheren Anforderungen in Bezug auf die Person des*r jeweils in Betracht kommenden Gutachter*in zu beauftragen;
 3. den*die Vorsitzende*n und die weiteren Mitglieder des Prüfungssenats zu bestellen, dem gemäß Abs. 1 die Beurteilung der Dissertation obliegt, wobei die Anordnungen über die personelle Zusammensetzung des Prüfungssenats und allfällige besondere Anforderungen an die Person des/r Vorsitzenden im jeweils maßgeblichen Curriculum zu beachten sind; und
 4. allen betroffenen Personen nach Z 1 bis 3 die eingereichte Dissertation in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (4) Vor der Bestellung von GutachterInnen gemäß Abs. 3 Z 2 hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende einen Vorschlag der von der Studienkommission für die Dauer ihrer jeweiligen Funktionsperiode für das Dissertationsfach benannten fachverantwortlichen Person einzuholen; bei fächerübergreifenden Dissertationen sind Vorschläge der fachverantwortlichen Personen für alle beteiligten Dissertationsfächer einzuholen. Auch der*die Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams können Vorschläge für die Person des*r Gutachter*in bzw. der GutachterInnen unterbreiten. Der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ist an diese Vorschläge nicht gebunden.
- (5) Den Mitgliedern des Betreuungsteams und dem*r bzw. den Gutachter*innen gemäß Abs. 3 Z 2 ist zur Erfüllung des an sie ergangenen Auftrags eine Frist zu setzen, die – sofern nicht im Curriculum eine entsprechend kürzere Frist festgelegt wird (§ 19a Abs. 2 Z 4) – drei Monate beträgt. Wird dem Auftrag nicht fristgerecht entsprochen und läuft auch eine vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende festgesetzte, vier

Wochen nicht übersteigende Nachfrist ungenützt ab, kann der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende auf Antrag des*r Studierenden anordnen, dass

1. bei Fehlen der Stellungnahme(n) der Mitglieder des Betreuungsteams die Beurteilung der Dissertation ohne diese Stellungnahme(n) zu erfolgen hat, falls sie nicht bis spätestens eine Woche vor der Defensio doch noch einlangt (einlangen); bzw.
 2. bei Fehlen eines oder mehrerer Gutachten gemäß Abs. 3 Z 2 ein*e oder mehrere andere Gutachter*innen bestellt werden; Abs. 3 Z 2 sowie Abs. 4 und 5 gelten für diesen Fall sinngemäß.
- (6) Die Stellungnahme(n) der Mitglieder des Betreuungsteams und das bzw. die Gutachten gemäß Abs. 3 Z 2 sind nach deren Einlangen unverzüglich dem*r Studierenden sowie den Mitgliedern des Prüfungssenats zur Kenntnis zu bringen. Außerdem hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende in Abstimmung mit dem*r Studierenden und den Mitgliedern des Prüfungssenats einen Termin für die Defensio festzulegen, der innerhalb von zwei Monaten nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt liegen muss, und diesen öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Defensio ist öffentlich zugänglich. Sie wird vom*von der Vorsitzenden des Prüfungssenats geleitet und darf jedenfalls nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungssenats stattfinden. Mitglieder des Prüfungssenats, denen der*die Vorsitzende in begründeten Fällen, insbesondere weil es sich bei ihnen nicht um Universitätsangehörige der JKU handelt, eine virtuelle Teilnahme an der Defensio gestattet, gelten in diesem Sinne als anwesend. Eine virtuelle Durchführung der Defensio insgesamt ist hingegen nur dann zulässig, wenn dem sowohl der*die Studierende als auch alle Mitglieder des Prüfungssenats zustimmen. § 4 Abs. 4 GO-KO über die Festlegung des zum Einsatz kommenden Verbindungssystems gilt in diesem Fall sinngemäß; die Zugangsdaten sind in gleicher Weise wie der Termin der Defensio öffentlich bekannt zu machen. Ziel der Defensio ist die Verteidigung der Dissertation sowie die Überprüfung der Befähigung des*r Studierenden zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen im Dissertationsfach bzw. – bei fächerübergreifenden Dissertationen – in den beteiligten Dissertationsfächern. Die Defensio beginnt mit einem Vortrag des*r Studierenden über den Inhalt und die zentralen Ergebnisse der Dissertation in der Dauer von 30 bis 45 Minuten. An den Vortrag schließt eine Diskussion über die im Vortrag behandelten und gegebenenfalls auch weitere Aspekte der Dissertation an. Auf Kritikpunkte in der(n) Stellungnahme(n) der Mitglieder des Betreuungsteams sowie im bzw. in den Gutachten gemäß Abs. 3 Z 2 ist besonders Bedacht zu nehmen. An der Diskussion können sich nicht nur die Mitglieder des Prüfungssenats, sondern auch alle anderen anwesenden Personen beteiligen. Fragen, die über den zulässigen Gegenstand der Defensio hinausgehen, sind vom*von der Vorsitzenden des Prüfungssenats zurückzuweisen. Die Gesamtdauer der Defensio darf 120 Minuten nicht überschreiten.
- (8) Die Beurteilung der Dissertation ist vom Prüfungssenat unmittelbar nach Abschluss der Defensio anhand der in § 72 Abs. 2 UG festgelegten Notenskala vorzunehmen. § 32 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß. Der Prüfungssenat trifft seine Entscheidung, vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung gemäß Abs. 5 Z 1, auf Grundlage
1. der Stellungnahme(n) der Mitglieder des Betreuungsteams;
 2. des bzw. der Gutachten gemäß Abs. 3 Z 2; sowie

3. der eigenen Wahrnehmungen seiner Mitglieder über die Befähigung des*r Studierenden zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen der Defensio.

In einer Beilage zum Sitzungsprotokoll ist nachvollziehbar darzulegen, wie der Prüfungssenat anhand dieser Entscheidungsgrundlagen zu seiner Beurteilung gelangt ist. Insbesondere bei einem Abgehen von den Einschätzungen in der(n) Stellungnahme(n) der Mitglieder des Betreuungsteams und/oder im bzw. in den Gutachten gemäß Abs. 3 Z 2 ist darauf gesondert einzugehen.

§ 38 Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis

- (1) Bei der Ablegung von Prüfungen und beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten sind die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Als Verstoß gegen diese Grundsätze gelten jedenfalls Plagiate (§ 51 Abs. 2 Z 31 UG) sowie das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen (§ 51 Abs. 2 Z 32 UG), wozu insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Inanspruchnahme Dritter und das Fälschen oder Erfinden von Daten oder Ergebnissen zählen.
- (2) Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auf Ebene der Studien kann der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende Verhaltensregelungen erarbeiten und im Mitteilungsblatt kundmachen.
- (3) Studierende haben bei der Anwendung von Instrumenten zur Qualitätssicherung, zur Verhinderung der Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln und zur Sicherstellung der Eigenständigkeit der Leistung der Studierenden, wie insbesondere der Anwendung von Software-Werkzeugen zur Identifikation von Plagiaten oder Textähnlichkeiten, eine Mitwirkungspflicht.
- (4) Den Prüfer*innen stellt der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende technische Hilfsmittel zur Verfügung, um im Verdachtsfall die Prüfung schriftlicher Arbeiten einschließlich wissenschaftlicher Arbeiten auf die Einhaltung wissenschaftlicher Standards, insbesondere im Hinblick auf Plagiate, zu unterstützen.
- (5) Verstöße im Sinne des Abs. 1, die bereits vor der Beurteilung bekannt werden, sind in den Beurteilungsunterlagen zu dokumentieren, dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende zu melden und bei der Beurteilung der Prüfung bzw. der wissenschaftlichen Arbeit unter Bedachtnahme auf Abs. 6 und 7 gesamthaft zu berücksichtigen.
- (6) Bei Prüfungen, die unter Aufsicht des*der Prüfers*in oder von ihm*ihr beauftragter Aufsichtspersonen abgelegt werden, ist von einem Benutzen unerlaubter Hilfsmittel (im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 32 UG) nicht nur dann auszugehen, wenn ein solches Hilfsmittel tatsächlich benutzt wurde, sondern bereits dann, wenn es zur Benutzung bereitgehalten wird. In gleicher Weise ist eine unerlaubte Kommunikation mit Dritten während der Prüfung bis zum Nachweis des Gegenteils so zu werten, als hätte sich der*die Prüfungskandidat*in bei der Ablegung der Prüfung (im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 32 UG) einer anderen Person bedient. Soweit der Verstoß nachweislich nur einen abgrenzbaren Teil der Prüfung betrifft, ist lediglich der betroffene Teil so zu werten, als wäre er nicht von dem*der Prüfungskandidat*in verfasst worden.
- (7) Bei Prüfungen bzw. Prüfungsteilen, die in Form einer Hausarbeit (beispielsweise Seminararbeit, Bachelorarbeit, schriftliche Hausübung inklusive Programmieraufgaben) abgelegt werden, und wissenschaftlichen Arbeiten können Verstöße im Sinne des Abs. 1, insbesondere das Vorliegen eines Plagiats, die Inanspruchnahme einer von einer dritten Person erstellten Auftragsarbeit und das Erfinden oder Fälschen von Daten und

Ergebnissen, auch dann zu einer negativen Beurteilung führen, wenn sie nachweislich nur einen abgrenzbaren Teil der Prüfung bzw. Arbeit betreffen. Bei der Bewertung des Verstoßes ist insbesondere auf dessen Schweregrad, die Art des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und den wissenschaftlichen Fortschritt des*der Studierenden Bedacht zu nehmen.

- (8) Verstöße im Sinne des Abs. 1, die nach der Beurteilung bekannt werden, sind dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende zu melden, der*die die jeweilige Beurteilung unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 73 UG) gegebenenfalls für nichtig zu erklären hat.
- (9) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten und wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 19 Abs. 2a UG) kann das Rektorat die*den Studierende*n mit Bescheid für das nachfolgende oder die beiden nachfolgenden Semester vom Studium ausschließen. Der Ausschluss wirkt wie eine Beurlaubung. Die Zulassung zu Studien während der Dauer des Ausschlusses ist unzulässig.
- (10) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten kann das Rektorat unter Bedachtnahme auf den wissenschaftlichen Fortschritt des*der Studierenden diese*n mit Bescheid für das laufende oder das nachfolgende Semester für weitere Anmeldungen zu allen Prüfungen und Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches und nahe verwandter Fächer sperren. Bestehende Anmeldungen zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen bleiben aufrecht.

§ 38a Übergabe von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Form

- (1) Die Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Beurteilung hat jedenfalls in elektronischer Form zu erfolgen. Das Zurückziehen einer eingereichten Arbeit ist nicht zulässig. Die Anzahl allfällig zusätzlich nötiger gedruckter Exemplare ist mit den mit der Betreuung und/oder Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit betrauten Personen abzustimmen. Diesen Personen sind die gedruckten Exemplare direkt zu übergeben und die Übereinstimmung mit der elektronischen Form eidesstattlich zu bestätigen.
- (2) Die Veröffentlichung eines vollständigen Exemplars der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit durch Übergabe an die Bibliothek der JKU gemäß § 86 Abs. 1 UG sowie der positiv beurteilten Dissertation durch Übergabe eines Exemplars der Arbeit an die Österreichische Nationalbibliothek gemäß § 86 Abs. 2 UG hat ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen.

ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

§ 39 Studiendauer

- (1) Der Umfang der Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben, die das zur

Erbringung der Studienleistungen notwendige Arbeitspensum bemessen. Dabei entspricht ein ECTS-Anrechnungspunkt einem Gesamtaufwand von 25 Echtstunden.

- (2) Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Ein Semester umfasst regelmäßig 15, jedoch mindestens 14 Unterrichtswochen. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst.
- (3) Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellten Gutachtens erforderlich (§ 54 Abs. 3 UG).
- (4) Die Studiendauer der Diplomstudien und die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte richten sich nach der am 31. Dezember 2003 in Kraft befindlichen Anlage 1 zum UniStG.
- (5) Die Dauer von Doktoratsstudien (einschließlich der Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien) beträgt mindestens drei Jahre (§ 54 Abs. 4 UG).
- (6) Der Arbeitsaufwand von Universitätslehrgängen ist ebenfalls in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben, wobei zu beachten ist, dass der Aufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten je Semester dem Aufwand eines*einer Vollzeit-Studierenden entspricht.

§ 40 Studien in einer Fremdsprache

- (1) Die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen mit Zustimmung des Vizerektors*der Vizerektorin für Lehre und Studierende auch dann in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn dies nicht bereits im Curriculum vorgesehen ist. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.
- (2) Abs. 1 ist auch auf die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten anzuwenden.
- (3) Die im Rahmen von Curricula nachzuweisenden Kenntnisse in Fremdsprachen können auch durch Prüfungszeugnisse außeruniversitärer Einrichtungen nachgewiesen werden. Bei Anerkennung derartiger Prüfungen sind die Bestimmungen des § 78 UG sinngemäß anzuwenden.

§ 41 Beurlaubung

- (1) Den gesetzlich festgelegten Gründen für eine Beurlaubung von Studierenden sind folgende Fälle gleichzuhalten:
 1. die durch eine Erwerbstätigkeit oder ein mit dem Studium in ursächlichem Zusammenhang stehendes, aber nicht ECTS-bewertetes Praktikum bedingte, vorübergehende Abwesenheit vom Studienort, die eine erfolgreiche Fortführung des Studiums wesentlich beeinträchtigt; sowie
 2. der Eintritt sonstiger außergewöhnlicher Lebensumstände, die eine Fortführung des Studiums vorübergehend unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen.
- (2) Das Vorliegen der in Abs. 1 normierten Voraussetzungen einschließlich des bloß vorübergehenden Charakters des Hinderungsgrundes ist im Antrag ausführlich zu

begründen und durch entsprechende Nachweise zu belegen; soweit andere Nachweise nicht in Betracht kommen, sind die gemachten Angaben durch eine eidesstattliche Erklärung zu bestätigen

- (3) Eine Beurlaubung aus den in Abs. 1 normierten Gründen darf pro Anlassfall jeweils nur für maximal zwei Semester bewilligt werden.

§ 41a Erlass des Studienbeitrags

Aufgehoben.

§ 42 Berufstätige

- (1) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat semesterweise zu erheben, zu welchen Zeiten und in welchem Ausmaß die Studierenden Lehrveranstaltungen besuchen wollen.
- (2) Studierende, die nach den Angaben gem. Abs. 1 nicht in vollem Ausmaß studieren, sind bei der Zuteilung beschränkter Lehrveranstaltungsplätze nach dem Losverfahren bevorzugt zu behandeln; die zugeteilten Stunden reduzieren sich aliquot zum angegebenen Ausmaß der Studientätigkeit. Bei sonstigen Zuteilungsverfahren ist darauf zu achten, dass Teilzeit-Studierenden aus dieser Tatsache allein kein Nachteil erwächst. Die Einzelheiten regelt der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende in der Verordnung gem. § 26.
- (3) Es ist darauf hinzuwirken, dass in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflichten verstärkt E-Learning eingesetzt wird, um Berufstätigen und Personen mit besonderen Betreuungspflichten den Zugang zu erleichtern. In Studienrichtungen, die besonders häufig von Berufstätigen gewählt werden, ist die Möglichkeit von multimedialen Studienangeboten vorzusehen; dabei ist insbesondere auf reduzierte Präsenzanforderungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen Bedacht zu nehmen. Existiert kein solches Angebot dann sind blockweise Abhaltung bzw. Abendlehrveranstaltungen (ab 17:00 Uhr) in Betracht zu ziehen.

§ 42a Statistische Erhebungen auf freiwilliger Basis

- (1) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende kann zur Planung und Bereitstellung eines bestmöglichen Lehrveranstaltungsangebotes für berufstätige Studierende und für Studierende mit Betreuungsaufgaben sowie zur Ermittlung von Faktoren, die für die Prüfungsaktivität Studierender relevant sind, einladen, in geeigneter Weise folgende Informationen bekannt zu geben:
1. Den Umfang der Berufstätigkeit bzw. der Betreuungsaufgaben bzw. der für ein Studium verbleibenden Zeit im Durchschnitt jedes Semesters;
 2. die Pläne, die Wahlmöglichkeiten des Curriculums in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht in Anspruch nehmen zu wollen (jeweils für ein Studienjahr bzw. bis zum geplanten Studienende);
 3. den Standort der Schule, an dem die Matura abgelegt wurde sowie die Noten in bestimmten Maturafächern als Prädiktoren für den Studienerfolg.
- (2) Die im Rahmen der statistischen Erhebungen ermittelten Daten Studierender dürfen von der Universität ausschließlich für die Zwecke gemäß Abs. 1 verwendet werden. Eine

darüber hinausgehende Verarbeitung dieser Daten durch die Universität ist unzulässig. Nicht anonymisierte Daten sind zu löschen, wenn sie für die Zwecke gemäß Abs. 1 nicht mehr verwendet werden können.

- (3) Hinsichtlich der automationsunterstützten Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013, insbesondere über die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 15 DSG 2000, Anwendung. Nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik und unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende den Zugriffsschutz zu den Daten zu gewährleisten sowie die erforderlichen sonstigen Datensicherheitsmaßnahmen zu organisieren und umzusetzen.

VALIDIERUNG DER LERNERGEBNISSE VON ANDEREN BERUFLICHEN ODER AUSSERBERUFLICHEN QUALIFIKATIONEN IM SINNE VON § 78 ABS. 3 UG

§42b Antrag auf Validierung

- (1) Die Anerkennung von anderen beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen im Sinne von § 78 Abs. 3 UG ist für Prüfungen oder andere Studienleistungen in allen Studien zulässig. Die Anerkennung setzt voraus, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zwischen den zur Anerkennung beantragten Qualifikationen und jenen Prüfungen oder anderen Studienleistungen bestehen, für die eine Anerkennung beantragt wird. Wesentliche Unterschiede im Sinne von Satz 2 können sich insbesondere aus der Zuordnung zu unterschiedlichen NQR-Qualifikationsniveaus ergeben. Andere, insbesondere formale Differenzen, wie beispielsweise in der Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich), in der zugrundeliegenden Literatur oder auch im Ort der erworbenen Qualifikation, begründen für sich allein genommen noch keinen wesentlichen Unterschied.
- (2) Anträge auf Anerkennung von anderen beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen sind beim*bei der Vizerektor*in für Lehre und Studierende im Wege der zuständigen Organisationseinheit der Zentralen Dienste unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars, das eine Empfehlung zur Einholung einer Beratung durch den*die zuständige*n Anerkennungspräses bzw. -präsidates und/oder die jeweilige Studienrichtungsvertretung zu enthalten hat, einzubringen. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen.
- (3) Ein vollständiger Antrag hat jedenfalls zu enthalten:
1. die Angabe des Studiums, auf das sich der Antrag bezieht;
 2. die Bezeichnung der Prüfungen oder anderen Studienleistungen, für die eine Anerkennung beantragt wird;
 3. eine detaillierte Darstellung der zur Anerkennung beantragten Qualifikationen, die insbesondere zu umfassen hat:
 - a. bei Qualifikationen aus Aus-, Fort- oder Weiterbildung: die Bezeichnung der absolvierten Aus-, Fort- oder Weiterbildung, das NQR-Qualifikationsniveau, die

- anbietende Bildungseinrichtung, die Inhalte der Aus-, Fort- oder Weiterbildung, die Lernziele und erworbenen Lernergebnisse, den Workload sowie den Zeitraum, in dem die Aus-, Fort- oder Weiterbildung absolviert wurde;
- b. bei sonstigen Qualifikationen: eine detaillierte Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit und der dabei erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, das Ausmaß der Tätigkeit (Zeitraum und Wochenstundenzahl), bei beruflichen Qualifikationen – falls zutreffend – zudem die Bezeichnung des*r Arbeitgeber*in, bei selbstständig ausgeübter Erwerbstätigkeit gegebenenfalls Informationen über Name und Standort des Unternehmens, bei außerberuflichen Qualifikationen die Bezeichnung der Organisation, bei der die Tätigkeit durchgeführt wurde;
4. Nachweise über die tatsächliche Erbringung der gemäß Z 3 dargestellten Leistungen:
 - a. bei Qualifikationen aus Aus-, Fort- oder Weiterbildung: Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Aus-, Fort- oder Weiterbildung etwa in Form von Zeugnissen oder Zertifikaten;
 - b. bei sonstigen Qualifikationen: Nachweis der erbrachten Leistungen etwa in Form von Arbeitsplatzbeschreibungen, Dienstzeugnissen und sonstigen Bestätigungen des*r Arbeitgeber*in oder der Organisation, bei der die Tätigkeit durchgeführt wurde, über Art und Ausmaß der Tätigkeit einschließlich einer Stellungnahme zur Frage, inwieweit durch die Tätigkeit die im Antrag beschriebenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben wurden, und der Bekanntgabe eines*r Ansprechpartner*in für allfällige Nachfragen im Validierungsverfahren, bei selbstständig ausgeübter Erwerbstätigkeit etwa in Form der Vorlage von Steuer- oder Sozialversicherungsunterlagen, der Namhaftmachung von Personen, die Auskünfte über die Leistungserbringung und die dabei erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erteilen können, oder einer eidesstattlichen Erklärung;
 - c. zusätzlich in allen Fällen anderer beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen, sofern für den*die Antragsteller*in verfügbar, relevante Arbeitsergebnisse wie Werkstücke, technische Zeichnungen, Pläne, Projektberichte, Dokumentationen, Software-Codes oder Laborprotokolle in jeweils geeigneten Formaten, einschließlich der Bestätigung einer diesbezüglich verantwortlichen Person über die (Mit-) Urheberschaft des*r Studierenden und dessen*deren individuelle Eigenleistung bzw. Anteil an der Gesamtleistung;
 5. die Zuordnung der zur Anerkennung beantragten Qualifikationen zu den einzelnen Prüfungen oder anderen Studienleistungen, für die eine Anerkennung beantragt wird; sowie
 6. eine nachvollziehbare, auf jedes einzelne Lernergebnis der Prüfungen oder anderen Studienleistungen, für die eine Anerkennung beantragt wird, detailliert Bezug nehmende Begründung für das Zutreffen der in Abs. 1 normierten Voraussetzungen für eine Anerkennung.
- (4) Anträge auf Anerkennung einer anderen beruflichen oder außerberuflichen Qualifikation sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein Verfahren zur Anerkennung derselben Qualifikation anhängig ist oder eine zur Anerkennung beantragte Qualifikation bereits für eine Prüfung oder andere Studienleistung desselben Studiums anerkannt wurde.
 - (5) Ansuchen auf Anerkennung von anderen beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen, die bereits vor der Zulassung zum Studium absolviert wurden (§ 78 Abs. 4 Z 2 UG), müssen darüber hinaus zwingend in einem gesamthaften Antrag pro Studium zusammengefasst werden. Solange ein Verfahren anhängig ist, das sich auf eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 bezieht, darf kein weiterer Antrag gestellt werden, der

eine solche Qualifikation zum Gegenstand hat. Gleiches gilt auch nach zumindest teilweise positivem Abschluss des Verfahrens.

§42c Validierungsverfahren

- (1) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat nach formaler Prüfung des Antrags, insbesondere auf dessen Vollständigkeit im Sinne von § 42b Abs. 3, Fachgutachten des*der für die betroffenen Fächer zuständigen Anerkennungspräses bzw. -präsidess zur Validierung jener Lernergebnisse einzuholen, die laut Antrag durch die zur Anerkennung beantragten Qualifikationen erworben wurden.
- (2) Der*Die Anerkennungspräses hat das Fachgutachten grundsätzlich auf Basis des Antrags und der ihm beigelegten Unterlagen zu erstellen. Wenn eine Validierung der Lernergebnisse allein anhand dieser Dokumente nicht zweifelsfrei möglich ist oder es aus Gründen der Verfahrenseffizienz geboten scheint, kann er*sie – unbeschadet der Zulässigkeit vergleichbarer Schritte in Anerkennungsverfahren gemäß § 78 Abs. 1 und 2 UG – zusätzliche Beweismittel einholen. In Betracht kommen insbesondere
 1. ein Gespräch mit dem*r Antragsteller*in in der Dauer von maximal einer Stunde, zu dem diese*r mindestens fünf Arbeitstage davor einzuladen ist;
 2. die Beauftragung des*r Antragsteller*in mit einer fachspezifischen Ausarbeitung im Umfang einer Arbeitszeit von maximal vier Stunden, für deren Fertigstellung ihm*r mindestens drei Arbeitstage einzuräumen sind; oder
 3. die Durchführung einer schriftlichen Prüfung mit fachspezifischen Aufgaben bzw. Fragestellungen und einer Bearbeitungsdauer von maximal einer Stunde, zu der der*die Antragsteller*in mindestens fünf Arbeitstage davor einzuladen ist.
- (3) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende kann dem*r Anerkennungspräses auf dessen*deren Vorschlag hin eine Überschreitung des zeitlichen Maximalumfangs der vorzuschreibenden Leistungen gestatten, wenn eine ordnungsgemäße Ermittlung und Bewertung der Lernergebnisse, die durch die zur Anerkennung beantragten Qualifikationen erworben wurden, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls (wie insbesondere einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten, für die eine Anerkennung begehrt wird) anders nicht möglich wäre.
- (4) Das Fachgutachten hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
 1. eine Beschreibung der als erwiesen angenommenen und daher dem Gutachten zugrunde gelegten beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen, soweit vorhanden einschließlich der Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau;
 2. die Bezeichnung jener Unterlagen und zusätzlichen Beweismittel (Abs. 2), die für die Ermittlung und Bewertung der durch diese Qualifikationen erworbenen Lernergebnisse erhoben und verwendet wurden;
 3. einen Vergleich der Lernergebnisse, die durch die zur Anerkennung beantragten Qualifikationen erworben wurden, mit den Lernergebnissen der Prüfungen oder anderen Studienleistungen, für welche die Anerkennung beantragt wird, einschließlich einer begründeten Aussage über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede; und
 4. einen aus dem Ergebnis des Vergleichs gemäß Z 3 abgeleiteten Vorschlag für die Entscheidung über den Anerkennungsantrag bezüglich aller Prüfungen oder anderen

Studienleistungen, für welche die Anerkennung beantragt wird, nach Maßgabe der in § 42b Abs. 1 normierten Kriterien.

- (5) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende entscheidet über den Anerkennungsantrag auf Grundlage des bzw. der eingeholten Fachgutachten. Eine vom Ergebnis des bzw. der Fachgutachten abweichende Entscheidung ist zu begründen und die Begründung zu dokumentieren.“

NOSTRIFIZIERUNG

§ 43 Antrag auf Nostrifizierung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Die Zulässigkeit eines Antrags auf Nostrifizierung setzt voraus, dass
1. das inländische ordentliche Studium, als dessen Abschluss der ausländische Studienabschluss anerkannt werden soll, an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichtet ist;
 2. die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung des*der Nostrifizierungswerber*in in Österreich erforderlich ist; und
 3. der Antrag innerhalb der vom Rektorat allenfalls festgelegten Anmeldefrist eingebracht wurde.
- (3) Im Antrag sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (4) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:
1. Original der Urkunde über den erfolgreich absolvierten Abschluss des entsprechenden Studiums an einer im Studienland staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung;
 2. Original des Reisepass;
 3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungen (insb. Prüfungszeugnisse, Studienplan, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenzahl / ECTS;
 4. Nachweis über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit), Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbstverfasster deutsch- oder englisch-sprachiger Zusammenfassung;
 5. Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind;
 6. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung des*r Nostrifizierungswerber*in in Österreich erforderlich ist (einschließlich der Angabe der einschlägigen Rechtsvorschrift);
 7. Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder Bekanntgabe eines*r Zustellungsbevollmächtigten (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung;

8. Erklärung des*r Nostrifizierungswerber*in, dass sie oder er über die für die Ablegung des Stichprobentests ausreichenden Deutschkenntnisse (zumindest Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt und dass sie oder er zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses eines allfälligen Stichprobentests bewirkt;
 9. Einzahlungsbestätigung der Nostrifizierungstaxe;
 10. unterfertigte Zustimmungserklärung zur elektronischen Verarbeitung der persönlichen Daten für die Abwicklung des Nostrifizierungsverfahrens, die bei Studien der Humanmedizin auch die gemeinsame Abwicklung mit den Medizinischen Universitäten gemäß 46 zu umfassen hat;
 11. unterfertigte Zustimmungserklärung zur Durchführung der allenfalls notwendigen Dokumentenüberprüfung an der ausländischen Universität;
 12. Abgabe einer Erklärung, dass der*die Nostrifizierungswerber*in zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung sowie eine allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest.
- (5) Sämtliche Unterlagen sind mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen zu versehen und im Original oder – sofern nicht ausdrücklich das Original gefordert wird – in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind unter Beischluss einer mit dem Original fix verbundenen Urkunde durch eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin oder einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen. Für die Abgabe aller Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Fotokopien anzufertigen.
- (6) Von der Vorlage einer Übersetzung der wissenschaftlichen Arbeit(en) kann abgesehen werden, wenn die Wissenschaftlichkeit der Arbeit(en) auch ohne Übersetzung festgestellt werden kann.
- (7) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 44 Nostrifizierungsbescheid

- (1) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat einem Antrag auf Nostrifizierung stattzugeben, wenn
1. das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Curriculums in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung vergleichbar ist; und
 2. die Regelstudienzeit des ausländischen Studiums nicht weniger als 80% der Regelstudienzeit des entsprechenden inländischen Studiums an der Johannes Kepler Universität Linz beträgt.
- (2) Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums und das dadurch vermittelte Ergebnis der Gesamtbildung zu erhalten, kann im Rahmen des

Ermittlungsverfahrens ein Stichprobentest durchgeführt werden. Der Stichprobentest ist keine Prüfung im Sinne des Universitätsgesetzes und kann nur einmal abgelegt werden.

- (3) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad der*die Nostrifizierungswerber*in anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.
- (4) Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (5) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie – insbesondere durch gefälschte Zeugnisse – erschlichen worden ist.

§ 45 Verfahren bei grundsätzlicher Gleichwertigkeit

- (1) Stellt der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 1 zwar nicht vollinhaltlich erfüllt sind, die Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums aber grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat er*sie dem*r Nostrifizierungswerber*in zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit Bescheid die Ablegung der erforderlichen Prüfungen und bzw. oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.
- (2) Zur Erbringung der Ergänzung ist der*die Nostrifizierungswerber*in als außerordentliche*r Studierende*r zuzulassen.
- (3) Die Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.
- (4) § 44 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 46 Sonderbestimmungen für das österreichweit akkordierte Nostrifizierungsverfahren für Studien der Humanmedizin

- (1) Bei Studien der Humanmedizin ist eine grundsätzliche Vergleichbarkeit insbesondere dann gegeben, wenn im Studium Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:
 1. Innere Medizin;
 2. Kinder- und Jugendheilkunde;
 3. Neurologie;
 4. Chirurgie;
 5. Gynäkologie;
 6. Dermatologie;
 7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
 8. Psychiatrie;
 9. Augenheilkunde;
 10. Notfall- und Intensivmedizin

- (2) Auf Grund der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende
1. den Nostrifizierungsantrag abweisen, wenn festgestellt wurde, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung auch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen erreicht werden kann;
 2. ohne weitere Prüfung einen Nostrifizierungsbescheid unter Vorschreibung der jedenfalls abzulegenden Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin ausstellen; oder
 3. feststellen, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher und gegebenenfalls praktischer Stichprobentest notwendig ist. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann dem*r Nostrifizierungswerber*in als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufgetragen werden.
- (3) Der Stichprobentest erfolgt schriftlich über folgende Fachbereiche:
1. Innere Medizin;
 2. Kinder- und Jugendheilkunde;
 3. Neurologie;
 4. Chirurgie;
 5. Gynäkologie;
 6. Dermatologie;
 7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
 8. Psychiatrie;
 9. Augenheilkunde;
 10. Notfall- und Intensivmedizin.
- (4) Der Stichprobentest wird von der Johannes Kepler Universität gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz und Wien durchgeführt. Das Ergebnis des Stichprobentests ist für alle Medizinischen Universitäten und die Johannes Kepler Universität gültig und bindend.
- (5) Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60% der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (6) Nostrifizierungswerber*innen, die nicht zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests (sechs oder mehr) positiv absolviert haben, werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.
- (7) Nostrifizierungswerber*innen, die weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests (fünf oder weniger) positiv absolviert haben, werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind die Fachbereiche Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

SONDERVORSCHRIFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER KRANKHEIT COVID-19 („CORONAVIRUS“)

§ 47 Ermächtigung zur abweichenden Beurteilung von Lehrveranstaltungen

- (1) Soweit dies infolge von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Bezug auf den universitären Lehr- und Prüfungsbetrieb angeordnet werden, im Interesse der Vermeidung von Studienverzögerungen erforderlich ist, sind die Lehrveranstaltungsleiter*innen ermächtigt, die Beurteilung von Lehrveranstaltungen abweichend von dem im Studienhandbuch vorgesehenen Prüfungsmodus und den dort normierten Beurteilungskriterien vorzunehmen, wenn und soweit
1. mit der Umstellung des Lehrangebots auf elektronische Lernumgebungen und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen auf elektronischem Weg aus didaktischen Gründen oder im Interesse der Qualitätssicherung nicht das Auslangen gefunden werden kann oder eine solche Umstellung, insbesondere auch im Hinblick auf die vorhandenen Ressourcen, nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist; und
 2. die abweichende Methode geeignet ist, die Erreichung des Ausbildungsziels der jeweiligen Lehrveranstaltung in vergleichbarer Weise festzustellen.
- (2) Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Ermächtigung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich nach Bekanntwerden der in Bezug auf den universitären Lehr- und Prüfungsbetrieb angeordneten Maßnahmen zu treffen. Die Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen sind darüber von den Lehrveranstaltungsleiter*innen möglichst zeitnahe und jedenfalls rechtzeitig vor Beginn der darauf beruhenden Leistungsfeststellung in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Werden Änderungen im Sinne von Abs. 1 vorgenommen, können sich Studierende, die vor Bekanntgabe derselben zu der betreffenden Lehrveranstaltung zugeteilt wurden, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung von dieser Lehrveranstaltung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten erfolgt.

§ 47a Zusätzliche Erlasstatbestände für Präsenz- und Zivildienstleistende

Ordentlichen Studierenden im Sinne des § 91 Abs. 1 UG, die im Sommersemester 2020 durch die Ableistung eines Einsatz- oder Aufschubpräsenzdienstes oder eines außerordentlichen Zivildienstes durch mehr als zwei Monate am Studium gehindert waren, ist auf Antrag der Studienbeitrag zu erlassen

1. für das Sommersemester 2020, wenn sie in diesem Semester bereits studienbeitragspflichtig waren; oder
2. für ein auf das Sommersemester 2020 folgendes Semester, wenn sie in diesem Semester bei fiktiver Behandlung des Sommersemesters 2020 als Semester, das bei der Ermittlung der beitragsfreien Zeit gemäß § 3 StuBeiV nicht in die Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums einzurechnen ist, in keinem ordentlichen Studium, zu dem sie aktiv zugelassen sind, studienbeitragspflichtig wären.“

§ 47b Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

- (1) Werden infolge der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Bezug auf den universitären Lehr- und Prüfungsbetrieb angeordnet werden, Prüfungen auf elektronischem Weg durchgeführt, muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:
1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein.
 2. Eine Überprüfung der Identität der oder des Studierenden hat vor Beginn der Prüfung stattzufinden.
 3. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind vorzusehen.
 4. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
 5. Bei Verstößen gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gilt § 38 Abs. 5 bis 8 sowie Abs. 10 sinngemäß.
 6. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (2) Abs. 1 gilt für schriftliche und mündliche Prüfungen sowie für Lehrveranstaltungs-, Fach-, Modul- und Abschlussprüfungen gleichermaßen.

STUDIENBEITRAG

§ 46 Studienbeitrag

Aufgehoben.

§ 47 Bemessung der vorgesehenen Studienzeit

Aufgehoben.

§ 48 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteiles ersetzen den bisherigen Satzungsteil Studienrecht und wurden vom Senat in seiner 39. Sitzung am 27. Oktober 2009 beschlossen, im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz am 11. November 2009 kundgemacht und treten mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen in den §§ 11 bis 16 sind verpflichtend erst auf Curricula anzuwenden, die nach dem 1. Oktober 2009 in Kraft treten.
- (3) Informationen, die nach dieser Satzung Bestandteil des Studienhandbuchs sind und nach bisherigen Regelungen Bestandteil des Curriculums waren, sind vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende von Amts wegen in das Studienhandbuch zu

übernehmen. Eine entsprechende Anpassung des Curriculums hat im Zuge einer strukturellen Änderung zu erfolgen; ansonsten nur im Auftrag des Senats.

- (4) Änderungen in Curricula, die noch nicht gemäß Abs. 3 an diese Satzung angepasst sind, können gemäß § 21 Abs. 6 in Kraft treten, wenn die Änderung Inhalte betrifft, die nach Durchführung der Satzungsanpassung nicht mehr Pflichtbestandteil des Curriculums wären.
- (5) Die §§ 46 und 47 in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 5. Juni 2012 treten am 2. Juli 2012 in Kraft. Werden die Bestimmungen über die Pflicht zur Entrichtung von Studienbeiträgen vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, hat die Universität Linz die auf der Grundlage dieser Bestimmungen entrichteten Studienbeiträge von Amts wegen rückzuerstatten. Die Nichtbezahlung von Studienbeiträgen führt im Wintersemester 2012/2013 nicht zur Unwirksamkeit einer Meldung der Fortsetzung des Studiums.
- (6) § 25a in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 4. Dezember 2012 ist erstmalig für das Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.
- (7) § 19 Abs. 1 Z 11, § 19 Abs. 5, § 24 Abs. 5 Z 2 und § 39 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 17.6.2014 treten mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz in Kraft.
- (8) § 13 Abs. 6, § 15 Abs. 2 Z 5, § 16 Abs. 4 Z 5, § 16a, § 19 Abs. 1 Z 10, § 19 Abs. 3 Z 1, § 19 Abs. 5, § 28 Abs. 5 und 7 und § 32 Abs. 2 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 26.1.2016, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 3.2.2016, 4. Stk., Pkt. 35, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (9) § 19 Abs. 2 Z 6 und 7 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 15.3.2016, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 23.3.2016, 11. Stk., Pkt. 88, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (10) § 19 Abs. 5 Z 1, § 22 Abs. 7, § 24 Abs. 6, § 25a Abs. 2, § 28 Abs. 6 und § 35 Abs. 2 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 14.6.2016, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 15.6.2016, 25. Stk., Nr. 201, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Wendung „und 11“ in § 22 Abs. 7 tritt mit Ablauf des 30.9.2019 außer Kraft.
- (11) Die mit Senatsbeschluss vom 24.1.2017 verfügte Aufhebung von § 5, § 8 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 14 und 15 und § 48 Abs. 3 letzter Satz sowie § 8 Abs. 2, § 17 Abs. 8 bis 13, § 18 Abs. 3 und 5 und § 21 Abs. 1 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 24.1.2017, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 25.1.2017, 5. Stk., Pkt. 24, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (12) § 48 Abs. 10 Satz 2 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 20.6.2017, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 12.7.2017, 37. Stk., Pkt. 307, tritt mit 1.10.2017 in Kraft.
- (13) §§ 43 bis 46 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 13.03.2018, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 14.03.2018, 11. Stk., Pkt. 95, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (14) § 41 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 19. Juni 2018, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 20. Juni 2017, 25. Stk., Pkt. 251, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

- (15) § 25b in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 22.01.2019, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 30.01.2019, 5. Stk., Pkt. 94, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Abweichend von § 25b beginnt die besondere Zulassungsfrist für das Wintersemester 2019/20 erst am 1. Mai 2019 und endet am 30. Juni 2019.
- (16) § 18 Abs. 3 und 4 sowie § 22 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 14.05.2019, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 15.05.2019, 25. Stk., Pkt. 356, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 18 Abs. 3 und 4 sind auf alle Änderungen eines Curriculums anzuwenden, die der*dem Vorsitzenden des Senats nach diesem Zeitpunkt übermittelt werden. Strukturelle Änderungen eines Curriculums im Sinne der bisher geltenden Fassung des § 18 Abs. 4, die der*dem Vorsitzenden des Senats vor diesem Zeitpunkt übermittelt wurden, können vom Senat auch ohne vorherige Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens genehmigt werden, wenn die*der Vorsitzende des Senats erklärt, dass sie*er ein solches Begutachtungsverfahren im Sinne der neuen Fassung des § 18 Abs. 3 nicht für erforderlich erachtet, und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie dem Institut für Frauen- und Geschlechterforschung im Sinne der neuen Fassung des § 18 Abs. 4 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. § 22 ist auf alle Curricula und Änderungen eines Curriculums anzuwenden, die vom Senat nach dem in Satz 1 definierten Zeitpunkt genehmigt werden.
- (17) § 34 Abs. 5a in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 18.6.2019, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 19.6.2019, 31. Stk., Pkt. 431, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (18) §§ 47 und 47a in der Fassung des Senatsumlaufbeschlusses vom 27.03.2020, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 01.04.2020, 15. Stk., Pkt. 183, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Der Anwendungsbereich von § 47 ist auf Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 beschränkt.
- (19) § 25b in der Fassung des Senatsumlaufbeschlusses vom 20.05.2020, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 20.05.2020, 24. Stk., Pkt. 260, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (20) § 17 Abs. 6 Z 7 und 8 sowie der Einleitungssatz von § 19 Abs. 1 in der Fassung des Umlaufbeschlusses des Senats vom 06.07.2020, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 08.07.2020, 32. Stk., Pkt. 362, treten am 1. September 2020 in Kraft. Curricula, die vor diesem Zeitpunkt kundgemacht wurden, sind an die neuen Vorgaben so anzupassen, dass die nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 6 Z 7 und 8 erforderlichen Ergänzungen mit Beginn des Wintersemesters 2021/22 in Kraft treten können.
- (21) § 47 und § 47b in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 06.10.2020, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 07.10.2020, 49. Stk., Pkt. 581, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Geltung der bisherigen Fassung des § 47 für Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 bleibt von dieser Satzungsänderung unberührt.
- (22) Die Überschriften zu § 19 und vor § 36, § 19 Abs. 1 Z 9, § 19a und die §§ 37 bis 37b in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 01.12.2020, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 09.12.2020, 63. Stk., Pkt. 740, treten ebenso

wie die mit demselben Senatsbeschluss verfügte Aufhebung des § 31 am 1. Oktober 2021 in Kraft. Curricula, die vor diesem Zeitpunkt kundgemacht wurden, sind um Widersprüche zu den neuen Satzungsbestimmungen so zu bereinigen, dass die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2021/22 in Kraft treten können. In den Curricula können entsprechende Übergangsbestimmungen für Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, vorgesehen werden. Anlässlich der Anpassung der Curricula an die neuen satzungsrechtlichen Vorgaben haben sich die Studienkommissionen jedenfalls auch mit der Frage auseinanderzusetzen, ob Anordnungen im Sinne von § 19a Abs. 2 Z 1 und 3 in das Curriculum aufgenommen werden sollen, und darüber ausdrücklich Beschluss zu fassen.

- (23) § 19 Abs. 3, § 28 Abs. 6, § 35 Abs. 1 und 6, §§ 38, 38a, 41a und 47b Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 18.01.2022, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 02.02.2022, 5. Stk., Pkt. 58, treten mit 1.3.2022 in Kraft. §§ 1, 2, 3, § 4 Abs. 4 Z 5, § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 2, 3, § 16 Abs. 2, 4 und 6, § 17 Abs. 7 und Abs. 10 Z 5, § 18 Abs. 7, § 25a Abs. 2 und 4 sowie § 25b Abs. 4 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 18.01.2022, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 02.02.2022, 5. Stk., Pkt. 58, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. §§ 25a und 25b in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 18.01.2022 sind letztmalig für Zulassungen zum Sommersemester 2022 anzuwenden und treten mit 30.09.2022 außer Kraft. § 19 Abs 5 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 18.01.2022 ist erstmalig für Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2022/2023 anzuwenden.
- (24) § 19 Abs. 2, § 19a Abs. 1 Z 5, der Abschnitt „UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE“, bestehend aus den §§ 23 bis 25, § 32 Abs. 5, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und Abs. 3 und § 39 Abs. 5 sowie der Abschnitt „VALIDIERUNG DER LERNERGEBNISSE VON ANDEREN BERUFLICHEN ODER AUSSERBERUFLICHEN QUALIFIKATIONEN IM SINNE VON § 78 ABS. 3 UG“, bestehend aus § 42b und § 42c, in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 10.05.2022, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 18.05.2022, 24. Stk., Pkt. 345, treten mit 1.10.2022 in Kraft. § 4 Abs. 7, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1, und § 34 Abs. 2 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 10.05.2022, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 18.05.2022, 25. Stk., Pkt. 360, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (25) § 19 Abs. 3, die Überschrift zu § 22, § 22 Abs. 3 und § 41a in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 09.05.2023, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 10.05.2023, 20. Stk., Pkt. 341, treten mit dem 01.10.2023 in Kraft.
- (26) Die mit Senatsbeschluss vom 05.12.2023 verfügte Aufhebung des § 41a tritt gleichzeitig mit der Erlassung einer inhaltlich entsprechenden Verordnung des Rektorats, frühestens jedoch mit dem auf die Kundmachung des Senatsbeschlusses im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 06.12.2023, 55. Stk., Pkt. 1009, folgenden Tag in Kraft.